Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebungen

Hartleben, Theodor Konrad Karlsruhe, 1815

Verfassung

urn:nbn:de:bsz:31-51205

Unter ben Personen, die ehmals bem Handelss stande ganz zugehörten, nimmt Hr. Oberrath Hevum Levi den ersten Plat mit einem bedeutenden Vermögen ein; außer zufälligen Spekulationen ist er aber jeht nur Capitalist.

Berfassung.

Rirchlich e.

Schon in ben fruhesten Zeiten zeichneten sich Babens Regenten burch ihren eben so reinen religiösen Sinn, als ihre achte Toleranz aus. Sie waren stets treue Un hanger bes lutherischen Glaubensbekenntnisses, welches sie mit innerer Ueberzeugung angenommen hatten. Nie gestatteten sie aber Verfolgungen berjenigen, welche anders benkend sich einem anderen Religionstheile einverleibten.

Sanz in diesem Geiste versprach Karl Wilhelm ben der Gründung Karlsruhes die Aufnahme eines Seben in seine neue Residenz, welcher sich zu einer der dren in dem damals heil. römischen Reiche grundgesetzlich bestehenden Religionen bekenne.

Butherifche Rirchliche Gemeinbe.

In dem erften Momente der Erbauung ber neuen Refidengstadt wurde fur ben evangelisch = lutherischen Got= 21 *

tesbienst ein Bethaus eingerichtet. Schon ben 31ten Oftober 1717*) erfolgte die fenerliche Einweihung ber neuen in dem Schlosse errichteten fürstlichen Hoftapelle.

Fünf Jahre nachher (1722) war von Markgrazfen Karl Wilhelm eine einfach schöne Stadtkirche für den lutherischen Gottesdienst erbauet. Sie hatte zwar außer einigen Leichensteinen über den Grabmähzlern verdienter Gemeindeglieder keine merkwürdigen Monumente aufzuweisen; aber sie bewahrte nach dem Tode ihres durchl. Erbauers seinen Leichnam unter ihzrem Altare.

Bu beyden Seiten der Kirche waren Haufer ans gebaut, in deren einem der zweyte lutherische Geistliche, in dem anderen aber der Stadtorganist und Knabensschullehrer wohnten.

Wegen Erweiterung ber Stadt und ber Baufalsligkeit ber Kirche wurde sie im Jahr 1807 abgebros chen, **) nachdem die benden dazu gehörigen Häuser schon früher abgetragen waren. In der reformirten

^{*)} S. die Benlage II.

^{**)} Ben Gelegenheit, wo der lette Gottesdienst in der vormaligen Stadtfirche geseyert wurde, hat hr. Kirz chenrath Bolz vortrefflich zu der Gemeinde gesprochen. Es verdient daher gelesen zu werden die gedruckte Res de ben dem seyerlichen Abschiede aus der alten evanges-lisch, lutherischen Stadtsirche der hiesigen Residenz in Gegenwart Gr. Königl. Hobeit den 8ten Juny 1807. von Theodor Friedrich Bolz, Kirchenrath und Spezialsuperintendenten.

Kirche vereinigten sich einstweilen bis zur Bollenbung bes Baues ber neuen evangelischen Kirche bende protessantische verschwisserte Religionstheile, um ihren Geist und ihre Stimme zu bem Lobe bes Höchsten zu erheben *).

Den zwen Pfarrenen, ber Hof = und Stadt= Pfarren, wurde im Jahr 1753 noch eine britte — bie Garnisonspfarren bengefügt.

Die Hofpfarren, beren Glieber nebst dem Hofe alle unter dem Oberhofmarschallamte stehende Individuen bilden, wird auf fürstliche Kosten unterhalten. **) Sie bedurfte aus diesem Grunde weder einer eignen Dotations: Urkunde noch besonderer Fonds. Reichlich hat sie aber von Zeit zu Zeit Großherzog Karl Friedrich mit ausserobentlichen Geschenken einiger sehr schönen silbernen und vergoldeten Ultarkannen, so wie eines schmudvollen Kelches bedacht. Die unmittelbare Obersbehörde der Hospfarren ist das Oberhofmarschallamt. Schulen stehen mit derselben nicht in Verbindung.

Als Hauptprediger und Seelsorger wirkt jest in bieser Pfarrgemeinde Hr. Oberhofprediger und Kirchensrath Bald, dessen Gehülfe Hr. Hofprediger Karl Philipp Bommer ist.

^{*) 2.} die furge aber geiftvolle Rede ben dem Gingug int die reformirte Rirche von Jatob Rublenthal, Rirchenrath und Prediger der reformirten Gemeinde.

^{**)} Die Rlingelbeutel und Collettengelder werden an die . Allmofentaffe abgegeben.

Die Stadtpfarren vereiniget alle übrigen Einswohner der Stadt mit Ausnahme des Militars zu ein er Gemeinde. Auch sie wird auf landesherrliche Kosten ershalten, *) hat weder eigne Fonds noch eine Dotationszurkunde. Mehrere schöne heilige Gefäße empfing sie als Geschenke, theils von dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich, theils von den Herrn Markgrafen Friedzich und Ludwig. Die unmittelbare Behörde dieser Pfarren ist das Stadtdekanat unter der höheren Leitung des zweyten Departements des Ministeriums des Inznern und insbesondere der zu demselben gehörigen evanz gelischen Kirchensektion.

In unmittelbarer Verbindung und unter der Leitung des zeitlichen Stadtpfarrers stehen die öffentlichen Elementarschulen der Stadt für die Jugend benden Geschlechts. Er ordnet ihre jährlichen Hauptprüfungen an, und berichtet über den Zustand berselben an die evangelische Sektion.

Decan und erster Stadtpfarrer ist gegenwärtig Hr. Kirchenrath Gottlieb August Knittel. — Un der Stadtkirche ist noch ein Archibiakonus angestellt, welche Stelle der kurzlich verstorbene Feldprobst Bolz bekleidete, zur Zeit aber noch unbeseht ist. Stadtdiakonus ist Hr. Ludwig Deimling; hof = und Stadtvikar hr. Canzdidat Kärcher; die benden lehten sind Gehülfen an der hof = und Stadtsirche.

^{*)} Die Opfer werden, wie von der hofpfarren, jur fadtit fon Armenanftalt abgegeben.

Die Garnifonspfarren umfagt in ihrer Gemeinde alle jum Militarftanb geborigen evangelifch= lutherifchen Glaubensgenoffen. Gie wird auf Roften bes Staates unterhalten, und benutt fur ihren Gottesbienft bie evangelische Stadtfirche. Die Sof = und Stadtvifa= rien unterftuben ben Garnifonspfarrer in feinen Funts tionen.

Die Garnisonspfarren ift bem Großherzogl. Rriegs= Minifterium allein untergeordnet. Mit ihr in Berbinbung und unter ber Leitung bes Garnifonspfarrers ftehet die Garnifonsfdule.

Die Stelle bes Garnifonspfarrers, welche ofters mit ber Dberhofpredigerftelle vereint mar, feit bem Sabre 1785. aber felbstffanbig geworben ift, vertrat gulebt Sr. Feldprobst und Archibiakon Bilh. Lubw. Bolg, und ift feit beffen Tod noch nicht wieder befett. *)

Sr. Gottlob Bed, Sr. Rarl Philipp Bommer, Dr. Philipp Jafob Burflin , Br. Commerel, Br. Johann Bernhard Gofel, Sr. 3. P. Bebel, Sr. Johann Laus rentius Solglein, Br. Gottlieb Muguft Anittel, Br. Frang Rudolph Rruger , Dr. Chriftoph Mauriti, Dr.

^{*)} Wer den großen und wohlthatigen Ginfluß der Relie gionelehrer und Seelforger auf die Bewohner einer Gradt ju wurdigen weiß, den werden jene Manner intereffis ren , welche ale Dberhofprediger , Gtadtpfarrer, Garnis fonepfarrer oder Diatone den reinen religiofen Sinn und die noch mehr als in manchen andern Stadten beis mifche Moralitat der Rarleruber bis jest bewahret ba= ben. Ihre Ramen find nach alphabetifcher Ordnung folgende :

Reformirte Rirdliche Gemeinbe.

Mehrere reformirte Glaubensgenossen, den Berfolgungen in andern Staaten entflohen, hatten sich im Anfange des achtzehnten Sahrhunderts zu Muhlburg in der Markgrafschaft Baben = Durlach niedergelassen. Sie richteten sich ein Privatbethaus ein. Ihren Gottesbienst versah der reformirte Pfarrer zu Weingarten.

Balb mehrte fich ihre Bahl. Gie faßten ben Ent= fcluß, eine Rirche zu Muhlburg zu erbauen, und fam= melten in mehreren ganden, befonders in ber Schweig, Bentrage zu diesem Zwecke. Rurg vorher, ehe fie gu bauen anfangen wollten, fliftete Markgraf Rart Dil helm feine neue Refibengftabt. Unterrichtet von ihrem Worhaben bot er ihnen frene Religionsubung, Bauplate und Holz nach Berlangen an, wenn fie bie Rirche Bu Karlerube errichten wollten. Die Reformirten nahmen bas gnabigfte Erbieten bankbar an. Es murbe ihnen hieruber ben 4ten Janner 1719 eine formliche Urfunde ausgestellt. Gie legten noch im namlichen Sahr ben 19ten August ben Grundffein zu ihrer Rirche, welche ben 6ten September 1722 eingeweihet ward. Un ber Rirche befand fich eine Schulwohnung und ein Pfarrhaus.

August Gottlieb Preufchen, Sr. Nitolaus Sander, Sr. Friedrich Schmidt, Sr. Dr. Johann Friedrich Stein, Sr. Theodor Friedrich Bolg, Gr. Wilhelm Ludwig Bolg, Hr. Johann Leonhard Walg.

Der Mangel eingeborner Geistlichen veranlaßte, baß man solche aus der Schweiz berief. In dieser Hinficht gaben die reformirten Schweizer sowohl dem Pfarerer zu Karlsruhe, als jenen zu Welschneureuth und Friederichsthal eine jährliche Unterstügung von 100 fl. zu ihrer geringen Besoldung. Durch die Bereinigung der Grafschaft Sponheim mit Baden = Durlach ward es nicht mehr nöthig, die Geistlichen aus einem fremden Staate zu bezrusen. *) Die großmuthige Theilnahme Karl Frieder ich serseite die bisher aus der Schweiz den reformireten Pfarrern zugestossen.

Der von Holz und schnell erbauten Karlsruher reformirten Kirche brohete fruhzeitig der Einsturz, wodurch
die Erbauung einer neuen nothwendig wurde. Durch
die Berwendung des Hr. geheimen Raths Reinhard wurben auch beträchtliche Collecten aus Teutschland, besonders aus Holland und der Schweiz zusammen gebracht.
Darauf wurde den Iten September 1773 der Grund
zu einer neuen Kirche und einem Schulhaus gelegt, und

^{*)} Seit der Erifteng einer Rarleruher reformirten firchligen Gemeinde haben folgende Geiftliche das Pfarramt ben derfelben verfeben :

hr. Samuel Grynäus von Bafel feit dem Jahre 1722. hr. Lufas Gyfendörfer von Bafel 1723. hr. hieromys mus Burthardt von Bafel 1738. hr. Ernst Ludwig Stiffelberger von Bafel 1743. hr. Karl Christoph Kühs lenthal, wirklicher Pfarrer 1786. Letterer wurde im Jahre 1807 wirklicher Kirchenrath mit Sit und Stimme in dem Oberfirchenrath.

bas Ganze 1776 vollendet. Da aber bie Collectengelber nicht hinreichten, so wurde die Kirche mit einer Schuld von 2000 fl. belasiet.

Der neue Bauplan fur bas erweiterte Rarlerube forderte bas reformirte Pfarrhaus nebft einem Theile feines Gartens fo wie bas Schulhaus als ein nothwendis ges Opfer; boch erhielt bie Gemeinde eine Entschabi= gung aus ber Ctaatsfaffe. Gie errichtete ein neues Schulhaus in ber Lyceumsftrage und ein fchones Pfarr= haus junachft ber Rirche auf bem übrigen Theile bes eh: maligen Pfarrgartens. Die Entschäbigung und ber Er-Ibs aus bem Rirchengute fonnten jum Baue zwener Baufer nicht binreichen. Die Rirchenkaffe mußte fich bas ber mit ber Aufnahme eines Rapitals von 5000 fl. be-Taften, beren Binnfen fie burch bie Miethe ber oberen Stocke in benben Saufern bestreitet. Die Rarleruber reformirte Gemeinde hat alfo in einem Beitraum von ohngefahr go Jahren, 2 Kirchen, 2 Pfarr = und 3 Schul= haufer neu aufgebaut.

Nach biefer hifforischen Darfiellung ber Entstehung bebarf es wohl keiner Bemerkung, bag bie Zufluffe gu ber Kirchenkaffe burch ihre Ausgaben erschopft wurden.

Der fromme Sinn nicht nur mehrerer reformirten Gemeindsglieder, sondern selbst des Großherzogs Rarl Frie drich, stiftete die heiligen Gefäße der Kirche. Dem Hohen Verklärten verdankt sie zwey silberne Kelche nebst einem Gnadengeschenke von 500 fl. nach dem Ableben Höchstdessen Frau Mutter auch einen silbernen vergoldeten Kelch nach dem Lode des letzten Fürsten von Speyer,

wie auch ein Gelaut von 4 Gloden und einer Kirchensuhr, womit Sochstbieselbe ber reformirten Kirche ebelmuthig ein Geschenk gemacht haben.

Den jedesmaligen reformirten Stadtpfarrer ernennt ber Landesherr, und er wird auch größtentheils von dems felben besoldet. Er bildet mit dem Kirchen= Ueltesten oder Censoren ein Presbyterium, in welchem über die Ungelegenheiten der Kirche berathschlaget, und von dem auch die Stelle der geistlichen Berwaltung versehen wird.

Das Berhaltniß zu der Elementarschule und bie Unterordnung unter die hohere Behorde sind dieselben, wie ben ber lutherischen Stadtpfarren.

Gegenwartig bekleidet die Stelle eines reformirten Stadtpfarrers der Gr. Kirchenrath Kuhlenthal — in der Reihe der funfte Religionslehrer und Seelsorger, welcher der reformirten Karleruher Pfarren mit thätiger Treue schon 40 Jahre vorsiehet.

Ratholifde Rirdliche Gemeinbe.

Die Katholiken hatten schon in den fünfziger Jahren ein eigenes Bethaus zu Karlöruhe, ihr Gottesdienst wurde von drey Kapuzinern versehen. Bis auf das Jahr 1777 wurden ihre Kinder von den evangelisch lutherisschen Bicarien getauft, und alle Taufen und andere pfarzliche Handlungen von ihnen eingetragen. Im Jahre 1777 erhielten die Kapuziner von Karl Friedrich die Erslaubniß, in Häusern zu taufen. In den nämlichen Jahren wurde für die Katholiken eine ordentliche Kirche gebaut. Die Hauptperiode für diese kirchliche Gemeinz

be begann aber mit bem Sahre 1804. Großherzog Rarl Friedrich grundete ben 28ten Merz besselben Sahres burch eine eigene Dotationsurkunde statt bes bisherigen Privatgottesbienstes eine katholische Pfarzen. Er bestimmte für dieselbe folgende Fonds und Ginkunfte:

1) Ein von bem Markgrafen August Georg von Baben = Baben zu frommen Zwecken gestiftetes Kapital und die hievon zurückgelegten Zinnsen, zusammen zu 36000 fl.;

2) eine jahrliche Rente von Sechzig Gulben in Gelb aus ber St. Erhardts = Schaffnen in Ettlingen, welche bisher die Karlsruher Kapuziner als milbe Gabe jahrlich empfangen hatten;

3) eine jahrliche nach Belieben bes Regenten auf zwölf hundert funfzig Gulben wiederlösliche Rente von funfzig Gulben aus der Staatskasse von dem, was bisther zum hiesigen Schuldienst als Gnadengabe gegeben wurde;

4) eine Rente von jahrlichen funfzig Gulben aus bem Baben = Babifchen Schul = Fundo.

5) Statt bessen, mas bisher in Naturalien als Gnadenverwilligung von dem Großherzog an die Kapuziner = Mission bahier und den katholischen Schulmeister abgegeben worden ist:

an Korn acht Malter, an Dinkel breißig zwen Malter, Durlacher Maafes;

an Wein ein Fuber I. Klasse, und anderthalb

an holz Cechzehen Meg, halb Buchen, halb Zannen.

- 6) Die Stolrechte und die Mosnerengebuhr nach bem Zarif, ben die jeweilige Dronung ben ber evange= lischen Kirche vorschreibt, und in ben barinn nicht benann= ten Fallen nach ber in ber Stadt Bruchfal vorgefchries benen Stolordnung.
- 7) Das Schulgelb von allen die Schule besuchen= ben Kindern nach ber allgemein vorgeschriebenen Zare ber Stadtschulen.
- 8) Das Eigenthum, welches bem Großherzog noch an bem Grund und Boben bes fatholischen Ca= puziner = Klofters und baran liegenden Bethaufes, und alles Eigenthumsrecht, fo Sochfibemfelben an einem Theil bes Uebergebaubes zusteht.
 - o) Die Paramenten = und Rirchen = Gerathichaften.
- 10) Den schon vorhandenen, unter ber landes= herrlichen Dberdifposition ftehenden Rirchenfond bes fa= tholifchen Bethaufes, ber funftig fur bie Beiligencaffe ber hiefigen fatholischen Rirchspielsfirche bestimmt wurde.
- 11) Die Kirchspielsumlagen, welche etwa nach Ermeffen von geiftlichen und weltlichen Rirchfpielsvorfte= bern unter bie Rirchfpielsglieber mit ausgewirfter landes= berrlicher besonderer Erlaubniß ausgeschlagen werden.

Diefe burch bie Gnade bes Regenten neu botirte Pfarren erhielt ansehnliche Rechte und Privilegien. Gie hat vermoge bes Stiftungsbriefes eine eigne Rirche mit Gloden; fur ihr Pfarr : und Schulhaus gleiche Rechte und Freiheiten mit allen geiftlichen Gebauben ber Refibeng, ubt alle pfarramtlichen Sandlungen felbft fanbig aus, führt ihre eignen Nirchenbucher, und genießt die Frenheiten und Worrechte ber milben Stiftungen.

Die katholische kirchliche Gemeinde begrabt ihre Tobten auf den Stadtgottesacker mit Beobachtung ihrer Kirchenceremonien innerhalb demfelben, ist in allen Religions : Kirchen : Che : und Gewissenssachen nur dem bischöflichen Bikariate zu Bruchsal unterworfen. Sie genießt in Hinsicht ihrer geistlichen Kirchen : und Schulzpolizen die Eremtion von der amtlichen Gerichtsbarkeit, und für ihre geistlichen Borsteher und Schullehrer die Steuerfrenheit, so wie solche die Evangelischen haben. Sie wählt ihre eigenen Kirchenvorsteher, und das Pfarramt hat sein eigenes Siegel.

Damit aber biese Frenheiten und Borzüge nicht zum Nachtheil der landesherrlichen Rechte oder der evangelischen Kirche ausgebehnt werden können, sind folgende Grundsähe über die rechtlichen Berhältnisse ausgesprochen:

- 1) Der Pfarrer und seine Kaplane, wiewohl sie in Religions = und Gewissens = Sachen ihren Recurs an die hoheren Obrigkeiten ihrer Kirche haben, sind doch in allem, was ihren außeren Rechtszustand und ihre Staats und Vermögens = Verhältnisse betrift, allein der Großeherzoglichen Gerichtsbarkeit unterworfen.
- 2) Die Schullehrer und Mosner, obschon ihnen von der Obrigkeit ihrer Kirche in Religionssachen durch das Pfarramt die nothige Weisung gegeben werden kann, stehen doch für sich selbst sowohl, als wegen ihres Diensts in keiner unmittelbaren Verbindung zu einer bischöflichen

Rirchenobrigkeit, und haben also von baher unmittels bar fur fich oder ihren Dienft keine Befehle gu empfangen.

- 3) Die katholischen Kirchspielsglieder können in Cheund Gewissensfachen zwar für sich von einer höheren Obrigkeit ihrer Kirche alle erforderlichen Autorisationen und Bescheibe einholen; so weit sie aber von der Art sind, daß sie irgend eine Folge auf ihre Eristenz im Staat zugleich äußern, können sie nie ohne die Autorisation der betreffenden Landesstellen zum Bollzug kommen.
- 4) Alle kirchlichen Liegenschaften und Stiftungen bes Karlsruher katholischen Kirchspiels stehen allein unzter ber Jurisdiktion des Hofgerichts, das Vertretungszecht berselben aber ben der katholischen Kirchensektion des Ministeriums bes Innern.
- 5) Die kirchlichen Religionshandlungen innerhalb ber Kirche und das mit Religionshandlungen zusammenhångende Geläute hången von der Anordnung des Pfarrers ab, dem darinn nach Weisungen höherer KirchenDbrigkeiten seiner Religion zu versahren unbenommen ist; das nemliche gilt von den Religionshandlungen innerhalb der Wohnungen der Kirchspielsglieder; in Absicht ihrer Aeusserung auf öffentlichen Plägen und Straßen aber können keine anderen statt sinden, als die auch nach evangelischer-Kirchenordnung den dem protestantischen Kirchspiele vorkommen.
- 6) Kirchliche Religionshandlungen, welche bie Gegenwart und Verrichtung eines Bischoffs fordern, Beishungen u. f. w. konnen in der Stadt, auch innerhalb der Kirche, nicht anders, als auf vorgängige von der Gemeins

be mit landesherrlicher Bewilligung geschehene Ginlabung, verrichtet werben.

Das Karleruher katholische Kirchspiel hat einen Dberpfarrer, einen wirklichen Pfarrer, zwen Caplane, (erhalt jest ben britten) sechs Borfieher, einen ober zwen Heilis genpfleger, einen Schullehrer und Mosner. *)

Den Oberpfarrer, wirklichen Pfarrer, die Borfieher aus der katholischen Staatsdienerschaft und den Schullehrer ernennt der Landesherr. Die Kaplane nimmt der Pfarrer nach Gutdunken an. Drey Borsteher aus der Burgerschaft und der Heiligenpfleger werden von dem Collegium der Borsteher erwählt.

Der Dberpfarrer, immer einer ber landesherrs lichen geistlichen Rathe, hat vom Bischof alls das Restigions und innere Kirchenwesen betreffenden Verordnungen zu empfangen, und deren weitere Ausschreibung an den Pfarrer zu besorgen, die Anfragen desselben in den Punkten, wo bischöstliche Autorisation ober Belehrung nothwendig scheint, zu empfangen, das Nöthige auszumitteln, und ihm zu verkünden. Was auf allgemeinen National = oder Diöcesan = Anordnungen auch in hiesigem Kirch=

^{*)} Der erfte und noch wirkliche Oberpfarrer ift B. geheis me Rirchenvath Rothenfee ju Bruchfal. Der erfte Pfarrer war Dr. huber; ihm folgte der geiftliche Rath und Professor Dr. Derefer. Gegenwärtig bestleidet diese Stelle Br. geiftl. Rath und Landdetan Dr. Biechele. Stadtdetan ift der Beiftl, Ministerialrath Dr. Dr. Brunner.

Rirchipiel zu thun ober zu laffen erforberlich fenn mochte, anguordnen und einen jeweilig neueintretenden mirflicen Pfarrer, wenn er fich ben ihm wegen Erlangung bes Umts burch bas Ernennungs - Patent, und wegen Be= fahigung zur Geelforge burch die erforderliche bischöfliche Miffion legitimirt haben wird, ber Gemeinde in lantes= herrlichem Namen vorzuftellen, und ibn in Umt und Befolbung einzuweisen. Ihm liegt die Pflicht und bas Recht ob, alle 3 Sahre (ober auch gwifden ber Beit, menn ihn ber gandesherr befonders aufruft) Pfarren , Schule und Rirchfpiel zu Rarlerube gu vifitiren, die Dangel abguftellen, ober zur Abhulfe anzuzeigen; bie etwa zwi= ichen Pfarrer und Caplanen ober zwischen Pfarrer und Schullehrern entstehenden Dighelligfeiten zu unterfuchen, und fo weit es burch gutliche Werhandlung gefchehen fann, gu fchlichten, und wenn burch Tob ober auf eine andere Urt die Berfehung bes Pfarramts offen wird, bis gu Bieberbefehung ber Stelle fur bie Geelforge und ben Rirchenbienft ordnungsmäßige Furforge gu treffen.

Der wirklich e Pfarrer bat über alle katholischen Diener, Burger und Einwohner Karlsrubes alle einem katholischen Pfarrer ben seinen Religionögenoffen zustehende innere und äusser seelsorgeramtliche Jurisdiktion, auch damit verbundene Rechte und Pflichten; die innere, kraft der bischöflichen Befähigung zur Seelsorge, die äussere, kraft des in seinem Ernennungs: Patent liegenden Auftrags. Er muß jedoch in deren Ausübung siets die Fundationsurkunde, und soviel das Aeussere betrifft, die jeweils ergehenden landesherrlichen Mandate und

20

Unordnungen zur Richtschnur nehmen, kann auch nies mals und unter keinerlen Berhaltniffen noch Borwanden eine solche Pfarr = Jurisdiction über protestantische Relizgionsgenoffen ausüben.

Die Kirchspielsvorsteher haben alles bas, mas bie Sittenzucht betrifft, nach der Censur oder Sittengerichts Dronung, so weit sie auf die katholische Kirchen und hiesige Stadtverfassung anwendbar ift, zu beforgen, und die Aufsicht über den Heiligenpfleger, die Kirchen Casten und Kirchen Stiftungen zu führen.

Die Heiligenpfleger besorgen die Verwaltung bes dur Kirche, Pfarren, Schule und Nebenstiftungen gehor rigen Vermögens.

Da die evangelischen Kirchspiele ihr Kirchenalls mosen zu der städtischen Armenversorgungs = Kasse, wels che ohne Unterschied der Religion verwaltet wird, abs liefern, so wird von dem kirchlichen Allmosen der katholischen Gemeinde die eine Halte als ein Zuschuß zu den Kirchenbedurfnissen, die andere aber zur polizenlischen Armen = Kasse abgegeben.

Diese genauen Bestimmungen ber innern und außern Berhaltnisse ber katholischen Kirche waren nothwendig, weil sie nicht wie die evangelische auf Staats = Rosten unterhalten wird, und der Landesherr wie bey letteren die hohere geistliche Gewalt neben der landesherrlichen ausübt.

Gemeinschaftliche Rechtsverhaltniffe ber bren driftlichen Rirdengemeinden.

Die Gleichheit ber Rechte biefer dren Kirchen zu Karlsruhe, so wie ihre wechselseitigen rechtlichen Bershältnisse, beruhen auf einem Constitutions : Edikte, *) welches für alle Kirchen des Staates musterhaft aussachvochen ist.

Keine ist in Beziehung auf die andere eine her reschen de, so, daß sie irgend einen einseitigen Bortheil in Unspruch nehmen, oder für ihre Glieder Borzüge verlangen könnte. Jede ist ungestört in dem Besisse und Genusse ihres Kirchengutes, welches nur von Mitzgliedern dess eine Aligionstheils verwaltet wird. Iede kann verlangen, daß eine auf die Grundsätze ihrer Rezligion eingerichtete Kirchengewalt besiehe und anerkannt werde. Die Staatsaufsicht wachet nur, daß die Grenzien der Gewalt nicht zum Nachtheil des Staates überzschritten werden.

Dem Staatsburger jeden Standes und Geschlechtes steht es nach zurückgelegtem 16ten Tahre fren, der eignen Ueberzeugung zu folgen, um von einer Kirche zur andern überzutreten. Der Uebergehende verliert zwar alle kirchlichen Gesellschaftsrechte, aber keine der allgemeinen Staatsburgerlichen oder der Amts und Orts 2 Burz

22 *

^{*)} Es ift das erfte ber Konstitutiones Gdifte und murbe im Jahr 1807 gegeben.

gerlichen Rechte, in fo ferne nicht zu benfelben eine bes fondere Religions : Eigenschaft erforbert wird.

Die Kinder werden in der Religion des Baters erzogen; den Cheleuten ift aber gestattet, ben Einges hung der She eine getheilte Kindererziehung zu verabs reden. Diese konnen weder während der She, noch nach dem Tode eines der Chegatten geändert werden.

Die verschiedenen Religionsverwandten Karlsruhes sind sich wechselseitig für ihren Glauben und ihre Kirzchengebräuche Achtung schuldig. Sie können von Andern keine mit ihren Religionsgrundsätzen nicht zu vereinbarenz de religiöse Berehrungsbezeugungen fordern.

Bubifche firchliche Gemeinbe.

Die mosaischen Glaubensgenossen haben sich wegen ber zugestandenen Abgabenfreyheit frühzeitig zu Karlsruhe niedergelassen. In dem Sahr 1752 war ihre Anzahl schon so bedeutend, daß eine eigne Karlsruher Juden: ordnung erlassen wurde.

Der Privatgottesbienst nahm auch fruhzeitig seinen Unfang, benn ber gegenwärtige Rabbiner, Gr. Usur Lob, ist bereits ber Vierte, seitbem ber jubische Gottesbienst zu Karlsruhe bestehet.

Lange Zeit waren bie Juben nur gebulbet. Ges genwartig bilben fie einen eigenen fonftitutionsmas fig aufgenommenen Religionstheil. Sie genießen bie Kirchspielsrechte, und haben ihren eignen Gottesacker.

Die Rirchenkaffe, welche mehrere Bufiliffe burch bie Beptrage ihrer Glaubenegenoffen erhalt, fiehet fo

wie ihre Stiftungen unter ihrer unmittelbaren Beitung und Berwendung. Die firchliche Busammenkunft muß in ber Synagoge öffentlich gefcheben. Gie hat aber auch gleich jeder anderen fraftigen Schut gegen jede Storung.

Den Religionsunterricht ertheilen jubifche Privatfehrer unter bes Lanbrabbiners Dberaufficht. Die Rinber besuchen bas Lyceum und bie Stadtschulen , und erhalten hier ihre Bildung fur bas burgertiche Leben , ober fie werben von jubifchen Lehrern in benen bem Menfchen und Burger nothigen Kenntniffen unterrichtet ; biefe Lehrer fiehen aber unter Staatsaufficht und werben burch Commiffarien gepruft, die von boberer Beborde ernannt find.

Die Synagoge gu Rarleruhe ift eine Drte = jugleich aber auch eine Proving = Synagoge. Der Rabbiner, melder nach feiner Ernennung von ber boberen landesherrli= chen Polizen = Beborbe beftatigt wird , ift fur ben Religionsunterricht und in Berbindung mit bem zwepten firch= lichen Beamten, einem ber gebilbeten alteren jubifchen Burger, für bie Rirchenzucht verantwortlich.

Die Aufficht über bie Rirchenverfaffung führet bas fur bie jubifchen Berhaltniffe bes gangen Landes anges ordnete Dberraths = Collegium gu Rarlerube, unter bem Borfit eines Ministerial = Kommiffars, gegenwartig bes Berrn geheimen Referendars von Fahnenberg, welcher fich um die Rultur des Buftandes ber israelitischen Glaubenggenoffen in hiefigem Staate immer mehr Berbienfte erwirbt. In Sinficht ber gottesbienftlichen Geremonien ftebet bie Synagoge unmittelbar unter bem Land : and Drts = Rabbiner ; fie hat einen Borfanger , einen Unterfanger, und einen Schulbiener, auch eine eigne Milmofen = Raffe,

Bürgerlich e.

Rarlsruhe als Stadtgemeinde.

Ben ber Begrundung ber Refidengfladt Rarls: rube hatten fich, wie ich schon anführte, mehrere ber Sandwerksteute, welche ben dem ftarfen Bauwefen Befchaftigung fanden, nebft einem Theile ber niedern Sof: bienerschaft fleine einftodige Saufer, beren manche man auch nur Butten nennen fonnte, bicht an ber Stabt und ohne Trennung von berfelben in einer Reihe errichtet. Diefer von bem Gangen fich nur in ber außern Form auszeichnende Theil der Stadt erhielt die pafe fende Benennung Rleinfarlerube.

Die Trennung ber Stadt und Kleinfarlerubes befchrankte fich geraume Beit nur auf ben Saufer : Umfang, beren Form und ben Namen. Spater ward fie aber auch in politischer Sinficht baburch wichtig, bag bie Bewohner benber Stadttheile nach und nach zwen vers schiedene Gemeinden zu bilben fuchten.

Je mehr fich Karleruhes Berhaltniffe empor bo: ben, besto mehr verftartte fich die Trennungs = Linie benber Gattungen Ginwohner. Lange hatte Rleinfaris: rube ichon einen eignen Umwalt *), Berrechner, und

^{*)} In fruberen Beiten wurde derfelbe auch Burgermeifter genannt.

eine Gemeinde = Berfassung, ehe noch über ihre Berhaltniffe zu der Stadt felbst bestimmte Grundsage ausgesprochen waren. Eingetretene Irrungen mußten sie veranlassen.

In dem Jahr 1790 ward baher von der hohesen Staatsbehorde als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Kleinkarlsruher, der nicht Taglohner oder Diensidote sen, das Burger-Recht der Residenzstadt erhalten könne, falls er sich über die gesetzlichen Erfordernisse hiezu ausweise. Wenige hiezu geeignete Individuen waren vorhanden. Alle blieben Hintersassen bis zu dem Jahre 1795, wo Kleinkarlsruhe auf das Ansuchen seiner Bewohner um das Bürger-Prädikat *) als eine selbsisskapedige Oberamts Semeinde anerkannt, und der größte Theil derselben mit Ertheilung des Bürgerrechts begnazdiget wurde.

Die neue Verfassung gab in der Folge zu ofter ren wechselseitigen Beschwerden des Magistrates zu Karlsrube und des Ortsvorstandes in Kleinkarlsrube Unlaß. Nach fruchtlosen Versuchen zur Wiedervereinigung, welche würdige Männer von geprüfter Erfahrung zu erreichen sich vergebens bemüht hatten, wurden die wechselseitigen Verhältnisse näher geordnet. In einem aussührlichen

^{*)} Unlaß ju diefem Gefuche gab der Zufall, daß bey der damaligen allgemeinen Landesbewaffnung der Major, welcher den Rleinfarleruhern ihre Fahne überreichte, fie bey feiner Unrede Burger nannte.

Reffripte vom 12ten September 1804 gab man hochsften Ortes in hinficht ber Burger : Unnahmen, Junft, verfassung, Urmenverpstegung, und ber Ernahrung uns ehlicher Kinder möglichst genaue Bestimmungen.

So kamen die Stadt und Kleinkarleruhe im Bershältniß unter sich und zum Staat auf eine ganz verschiestene Stufe, obwohl bende durch ihren engen naturlichen Berband nur zu Erreichung eines gleichen Zweckes gesschaffen waren. Die eine bildete eine Stadt, die andere eine Dorfgemeinde.

Das dem sechsten Konstitutions: Ebifte des Große herzogthums Baden bald nachgefolgte Erläuterungs: Gbift vom Jahr 1809 bestimmte die Eigenschaften, welche ein Bürger oder Hintersaß einer Stadt oder Dorfgezmeinde ben seiner Aufnahme besißen musse. Berschiezden nach dieser Abstufung wurde von nun an die Größe der erforderlichen Bermögenssumme und der Grad der Gewerdsbefähigung.

Karleruhe, zwey Gemeinben und boch eigentlich nur eine Stadt bildend, mußte diese Verschiedenheit ganz allein nachtheilig empfinden. Wurde ein Gesuch um Burger- Unnahme in die Stadt aus Abgang der vorgeschriebenen Eigenschaften abgewiesen, so waren diese wenigstens hinreichend, Burger in Kleinkarlsruhe zu werden. Der scheinbare Vortheil oder Nachtheil einer jeden der beyden Gemeinden bestimmte ihre Vorsieher zur Unterstühung oder zum Wiberspruche. Ein
solches Verhältniß, wobey das Ganze unter zwey
getrennten Gesichtspunkten erschien, war um so bedenklicher, je mehr bie zunehmende Bevölferung der Stadt Aufnahmslustige des In und Austandes herbenzog. Weder ber Erwerbsstand noch das Publikum konnten hieben gewinnen.

Allgemein fühlte man bas Bedürfnis einer Berzeinigung bender Gemeinden und eine Gleichstellung ihzer verschiedenen Rechtsverhältnisse. Nur hierinn lag bas einzige Mittel, fortschreitende Nachtheile für das Ganze abzuwenden. Die Kleinkarlsruher selbst baten im Jahre 1809 um Bereinigung mit den Städtern.

Mit ber Borficht, welche die Bichtigfeit ber Gas de forberte, und zugleich mit ber Bereitwilligfeit , bie Alles befeitiget, mas bem Beffern entgegen ffebet, wur= ben tie Bereinigungsverhandlungen bearbeitet. Es mar eine nicht leichte Aufgabe, ju einem folchen Biele gu gelangen, wo mit ber Bereinigung nicht alle Bortheile fur Rleinfarlerube, alle Rachtheile aber fur bie Ctabt verbunden fenen. Die vereinten Rrafte ber bochffen und hohen Staatsbehorben, fo wie die einsichtsvolle und eifrige Mitwirfung ber benben murbigen Beren Burgermeifter Griesbach und Dollmatich befiegten endlich alle Schwierigkeiten. Mur fam es noch barauf an, baß ber minder vermogende Theil ber Kleinfarleruher Bur= ger ohne erlerntes Gewerbe in ben Stand ber Sin= terfaffen gurudtrete. Fremwillig entfagten alle Burger Rleinfarlerubes, welche in biefe Rlaffe gehorten, iba ren Rechten, um bas Gemeinde = Bohl gu forbern.

In bem Jahr 1812 erfolgte bie wirkliche Ber- einigung bender Gemeinden in eine einzige Stadtgemeinde

burch feyerliche Aufhebung bes Gerichtes, und ber Gemeinde Kleinkarlsruhe. Der bisherige Schultheiß berfelben wurde als Mitglied bes Stadtrathes eingeführet, und der bisherige Burgermeister ben Mitgliedern bes Karlsruher Burger = Ausschusses einverleibt.

Herr Burgermeister Dollmatsch verschönerte aus Auftrag des Großherzoglichen Stadtamts diese in Karlstuhes Geschichte merkwurdige Epoche mit einer gehalt- vollen Rede, welche ben Eindruck auf alle Unwesende nicht verfehlte.

So ift nun Karleruhe fur alle kunftigen Zeiten in politischer hinsicht nur eine einzige und untheilbare ftabtische Gemeinde. *)

Privilegien.

Karlsruhe wurde gleich ben seiner Gründung von dem fürstlichen Stifter den 24ten September des Jahres 1715 mit bedeutenden Frenheiten und Privilegien begnadiget.

Markgraf Karl Wilhelm bestimmte in biesem Frenheitsbriese unter anderen auch, daß die Stadt ein eigenes Untergericht haben in hinsicht der Civil:, in Criminal: Gerichtsbarkeit aber dem Oberamte Durlach unterworfen seyn solle.

^{*)} In firch lich er hinficht bestehet noch die Trennung, da Rleinfarleruhe einen eigenen Pfarrer, obwohl feine eigne Rirche hat. Auch die Schulen find wegen der zahlreichen Jugend der Kleinfarleruher foredauernd getrennt.

In neuen Gnabenbriefen von ben Jahren 1722, 1724 und 1752 wurden die Nechte und Vorzüge der Restdenzssladt Karlsruhe theils bestätiget, theils noch mehr erweitert. Aus diesen Urkunden *) ergiebt sich insbesondere, daß mehrere nicht unbedeutende Einkunste der Stadt zugesichert wurden, Karlsruhes Bürger mit Frohnden und Zehnten=Abgaben verschont blieben, und ihre Vorsieher Theil an Ausübung der Lokal=Polizen nahmen.

Die Stadt hat ein Wappen und zwar unter einer Krone den gewöhnlichen Badischen Schild mit dem goldnen Querbalken darstellend, in welch letzterem die Inschrift Fidelitas enthalten ist, was wahrscheinlich auf den ben Gründung des Schlosses Carolsruhe errichteten Orden der Treue Beziehung hat. Ihr kam nicht nur stets das Marktrecht und die Rathsgewalt zu, sondern sie wurde auch schon frühzeitig der Sitz eines Oberamtes.

Sie gehörte nach ihren Eigenschaften als Hauptund Residenzskadt stets in Hinsicht ihrer Berfassung in die Reihe der am meisten privilegirten Städte des Großherzogthums. Nur zuerst da, als im Jahre 1809 mit der neuen Landes = Organisation der Unterschied zwischen kanzlensässigen, vogtenpflichtigen, und amtssässigen Städten in dem ganzen Umfange des Staates aufgehoben wurde, erloschen auch Karlsruhes auf diesem Unterschied begründeten Rechte. Dagegen gewann die Stadt man-

^{*)} G. diefelbe in den Beplagen.

che neue Borzuge mit ber Anlegung einer Meffe, eines Lagerhauses, und einer Leihanstalt.

Welcher Privilegien die Restbenzstadt sich kunftig zu erfreuen habe, hångt von der Gnade Er. Königs. Hoheit des jeht regierenden Großherzogs ab, da sie ihren Pslichten gemäß nach dem neuen Regierungsanz tritte um Bestätigung ihrer Vorrechte unterthänigst nachz gesucht hat. Die huldvollen Gesinnungen Gr. Königs. Hoheit für Höchsidero Geburtsstadt, und der ächte Paztriotismus, welchen die Karlsruher keiner Opfer scheuzend ben jeder Gelegenheit bewiesen, berechtigen auch zu der Vermuthung, daß die neuen Privilegien manche den jehigen Zeitverhältnissen und der höheren Stuse, auf welcher die Residenzssadt im Verhältnisse zur Vorzeit stehet, entsprechende Borzüge so wie neue Hülfsquellen für ihre vermehrten Bedürsnisse enthalten werden.

Gefetze.

Rarleruhe hatte gleich ben Stabten jungerer Beit nie besondere statutarische Rechte. Ihr gelten die alls gemeinen Landesgesesse als Normen.

Bu Entscheidung ber Civil = Streitigkeiten unter ten Einwohnern bienet bas seit bem iten July 1809 eingeführte bürgertiche Gesethuch ober neue Landrecht bes Großherzogthums Baben.

Für die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege bestehet zwar die peinliche Halsgerichtsordnung des vormaligen deutschen Neiches noch als Kriminalgesesbuch; allem sie ist sein dem April 1803 durch ein pros

visorisches Normativ (bas achte Organisations-Ebikt) gemilbert, und mit der neueren Theorie und Praxis nach Möglichkeit in Einklang gesetzt.

Die übrigen Verwaltungszweige, insbesondere Polizen und Gemeinde Dekonomie, werden nach den einzelnen Gesetzen gehandhabt, die von Zeit zu Zeit dem Bedürsnisse gemäß vorgeschrieben, und einzeln in den Karlsruher Wochenblättern, den Provinzialblättern der badischen Markgrafschaft, oder seit dem Jahre 1803 in den Regierungsblättern abgedruckt und verkündet wurden. Eine offizielle Sammlung der großen Zahl administrativer Gesetze eristirt nicht. Durch Privat urbeiten wurde aber die Lücke ergänzt. Die Gerstlacherische Sammlung der hochfürstlich badischen Verordnungen, so wie der alphabetische Auszug derselben enthalten die meisten administrativen Gesetze bis zu dem Regierungsantritte Gr. Königl. Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs in dem Jahre 1811.

Rarl Friedrichs weise Gesetzebung war über ein halbes Sahrhundert Muster für manche grössere Staaten. Ihr Nuhm wird nie erlöschen. Doch bleibt Söchstedessen erhabenem Nachfolger noch die wichtige Schöpstung des zugesicherten neuen Kriminal-Gesetzbuches, so wie einer gesichteten Gesetzfammlung für die adminisstrativen Zweige im engeren Sinne vorbehalten.

Deffentliche Behörden ber Stadt.

Die öffentlichen Behörben, beren Sorgfalt gegenswärtig bas Beste ber Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Bewohner anvertrauet ift, sind:

1) Die Polizenbireftion.

Sie bestehet nach ber neuesten Organisation ber Polizen ber Residenz aus einem Polizendirektor, einem Polizendammann, einem Polizensektertär, einem Aktuar, brev Polizenkommissärs, und neun Polizendienern. Das Personal ist aber seither noch durch einen Polizen = Ussessor, einen Polizen = Inspektor, einen Rezgistrator, zwen Aktuare, einen vierten Polizen = Kommissär, auch mehrere Polizendiener vermehrt worden. *)

In hinficht ber medizinischen und ber Baupolizen sind mitwirkend ben dieser Behorde bas Großherzogl. Stadtphysikat und Bauamt.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben der Mesidenzstadt die Wohlthat erzeigt, den ganzen beträchtlichen Auswand für die Besoldungen des gesammten Perssonals von drey und drepsig Individuen, und die vielsa: den Bedürfnisse dieser Stelle auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Wirkungskreis ber Polizendirektion erstrecket sich der Bestimmung vom 14ten November 1811 ger maß über das Urmenwesen, die Gesundheitspolizen, Aufssicht auf Lebensmittel, Maaß und Gewicht, öffentliche

^{*)} Gegenwärtig bilden die Polizen : Bache ein Polizen. Bachtmeifter, 2 Gergeanten und 18 Polizen : Diener.

Wirthe : und Kaffee : Häuser, so wie über die Fremden. Sie ertheilet die Passe, beforgt die Reinlichkeit, Sicher : heit, und nachtliche Beleuchtung.

Sie stehet unmittelbar unter Gr. Königl. Ho= heit dem Großherzog. Sie erstattet, so oft es nothig ist, ihre Berichte an die Ministerien; mit allen übri= gen Behörden hat aber nur kommunikativer Geschäfts= gang Statt. *)

Seit Karlsruhes Erbauung war die Handhabung der Justiz und Polizen in einer einzigen Behörde, dem Oberamte **) vereiniget. Im Jahr 1801 errichtete aber der höchstelige Großherzog Karl Friedrich eine Polizendeputation, welche eine Neihe von acht Jahren mit sehr günstigem Erfolge wirkte. Vom Jahr 1810 an war vermöge der neuesten Landes = Organifation die Justiz und Polizen abermals, wie in den übrigen badischen Städten, dem Stadtamte übertragen. Um 14ten November 1811 wurde der polizensliche Wirkungskreis wieder von dem Stadtamte getrennt, und die Polizendirektion, so wie sie jeht bestehet, konsstituiret.

1787!

^{*)} Gie ift der Natur des polizeplichen Birfungefreifes gemäß ju jeder Zeit juganglich.

^{**)} In fruhern Zeiten gehörten ju demfelben die Memter Dublburg , Graben und Staffort.

2) Das Stabtamt.

Das Stadtamt Karlsruhe bestehet nach der Dreganisation für das Großherzogthum Baden vom 26 Movember 1809 aus einem Oberbeamten, welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen den Charakter entweder als Obervogt oder als Regierungsrath und Oberamtmann führet; einem Stadtamtmann, und zuweilen auch ausnahmsweise ben großer Geschäftezahl einem Stadtamts : Assessor und Sportelverrechner, einige Aktuare und Dekopisten, nehst einem oder zwey Stadtamtsdienern und einem Stadtamtsdienern und einem Stadtamtsdienern und einem Stadtwachtmeister.

Alle ben bem Stadtamte Angestellten beziehen fire Besoldungen aus ber Staatskaffe, mit Ausnahme einiger fleinen Nebengefalle.

Das Stadtamt leitet ober besorgt selbst alle auf die Stadt und ihre Einwohner Beziehung habende staatsrechtliche und gerichtliche Geschäfte. *) Es ster het in gerichtlicher Hinsicht unter dem großherzoglichen Hosgerichte für den Kinzig = Murg = Pfinz = und Enz = Kreis zu Rastatt, in Hinsicht der übrigen Geschäftszweige aber unter dem Großherzogl. Pfinz = u. Enz = Kreisdirektorium zu Durlach.

^{*)} In flaatswirthichaftlicher und finangieller hinficht ges bort die Residengstadt Karlerube ju der Forftinspettion Obereinnehmeren, und Domanial s Berwaltung Karles rube.

Un biese und andere hobere Stellen erstattet es Berichte. Mit ben Stadt = und Landamtern oder gleich= stehenden Behorben wird ein kommunikativer Geschäfts= gang in einfachen Formen beobachtet. *)

Bormals waren unter bem Namen eines Ober = amtes fast gleiche Geschäftsverhaltniffe mit Ausnahme berjenigen Perioden, wo die Handhabung ber Stadt polizen dem Oberamte zugleich mit übertragen war.

Unter dem Stadtamte fiehet bas Stadtamte= reviforat.

3) Der Stadtrath.

Balb nach Erbauung unferer Residenzstadt murde ein eigner Stadtmagistrat für sie konstituirt. **) Er besstand aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtverzrechner war, aus sechs Rathögliedern und einem Rathösschreiber, welche letztere Stelle bis auf die jungste Zeit von einem Aktuar der Stadtschreiberen oder dem erssten Aktuar des Oberamtes versehen wurde.

^{*)} In jeder Boche werden dren Amte : Tage gehalten - Montage und Freytage für Civil : Berhandlungen, und Dienstage für Spestreite , Berpflichtungen und Sides Abnahmen. Immer ift aber Bor : und Nachmittage wes nigstens ein Beamter gegenwärtig.

^{**)} Eine eigentliche Konflitutions i Urfunde ift nicht ges geben worden; doch find die Privilegien für die Refis denzstadt Karleruhe vom Jahr 1722 als folche anguseben.

Im Jahr 1752 fand man fich veranlaßt, nach bem Mufter anberer Stabte bie Bahl ber Rathöglieber auf zwolf Individuen zu vermehren.

Nach ben Vorschriften ber Landes = Organisation vom Jahre 1809 ward die Stadtverrechnung von dem Burgermeisteramte getrennt. Man wählte auch einen zwenten Burgermeister. Gegenwärtig bestehet daher das Stadtraths = Personal aus einem Oberburgermeister, einem Burgermeister, eilf Nathsgliedern, einem Stadtwerrechner, der zugleich Nathsglied ist, und einem Nathszschreiber, dessen, dessen der auch ein anderes Mitzglied des Stadtrathes versehen kann, und gegenwärtig der zwente Burgermeister versiehet.

Bu bem subalternen Personal, bessen sich ber Stadtrath nach ben verschiebenen Geschäftszweigen bez bienet, gehören: Ein Aktuar und ein ober zwen Defopisten nach Bedürfniß; ein Stadtwachtmeister, zwen Mathsbiener, ein Fleischwäger, ein Schlachthausaufsether, und vier Stadtbiener.

Der erste Burgermeister und die ersten Rathsglieder, welche Karlsruhe besaß, wurden von der daz mals funf und funfzig Individuen zählenden Burgerschaft gewählet, höchsten Ortes bestätiget, und den 19ten May 1718 in ihre Uemter eingeführet.

Bon biefer Zeit an mahlte zu biefen Stellen nicht mehr die Burgerschaft, sondern der Magistrat selbst mit Borbehalt hochster Bestätigung. Durch die neueren Konstitutions - Ebikte des Großherzogthums wurde aber

ber Vorschlag zur Burgermeifterstelle und burch bie Landesorganisation vom Sahr 1809. ber Borfchlag gum Umte des Stadtverrechners ber Bahl der Burger= fchaft wieder überlaffen. Der jegige Berr Dberbur= germeifter Griesbach ift baber feit bem Sabre 1718 ber erfte ober eigentlich in ber Reihefolge ber zwente von ber Burgerich aft felbft gewählte Burgermeifter. -Der jegige Bert Stadtverrechner Dollmatich mar ber erfte auf diese Urt gewählte Stadtverrechner. Der Dberburgermeifter Karleruhes beziehet aus ber Stadtkaffe eine fire Befoldung von 150 fl., die fleinen Sporteln fur die Muf= brudung bes Stadtsiegels, und tetel an bem Ertrag ber Gewährgelber. Der zwente Burgermeifter, welcher jest zugleich die Geschäfte ber Rathschreiberen beforat, bat als folder feine eigentliche Befoldung, empfangt aber gegenwartig burch ein fremwilliges Opfer bes Dberburs germeifters bie Salfte beffen firen Gehaltes nebft einem fleinen honorar aus ber Bachtgelbfondkaffe.

Die sehr mäßige Besoldung des Nathschreibers bilbet sich durch ein jährliches Honorar von 30 fl. aus der Stadtkasse, den Sporteln für Berichterstattungen in Parthiesachen nach Abzug der Auslagen und dem Ertrage der Gewährgelder nehst der Personalfrenheit. Da er zugleich die Controle über die Einziehung der städtischen Abgaben, welche durch Umlagen erhoben werden, führet, so empfängt er dafür 3 fr. von jedem erhobenen Gulden.

Alle übrigen Nathöglieder widmen als folche ihre Krafte dem Besten ber Stadt ohne Genuß irgend einer 23 *

fixen Besolbung. Ihre unbedeutenden Nuhungen beschränzen sich auf Tetheil an dem Ertrage der Gewährsgezbühren und das Neujahrsgeschenk mit einem 4 Loth schwezen silbernen Löffel. Nur in dem Fall, wenn sie zugleich noch ein besonderes Amt bekleiben, *) empfanzen sie nach Berhältniß der damit verknüpften Bemüshungen eine kleine Jahrsbesoldung, deren kleinste in 8 fl., die einzige höchste aber in 100 fl. bestehet. **)

Besondere Dienstinstruktionen des Stadtrathes im Ganzen oder bessen einzelner Glieder sind zwar nicht vorshanden. Dieselben bilden sich aber im Besentlichen durch die Konstitutions = und Organisations = Edikte so wie die einzelnen Berordnungen.

Die Seschäfte werden theils von dem Stadtrathe kollegialisch, theils von dem Burgermeisteramte allein erlediget. ***)

^{*)} Solche besondere Memter haben der Stadtberrechner, Stadtbaumeister, Fleischschäper, Marktmeister, Allmos fenpfleger, Feldfügler, Dolg : u. Feuersprigen : Inspector, Taxatoren und Quartier, Billeten : Schreiber.

^{**)} Die bisher absichtlich angeführten im Berhältnis der Dienftleistung sehr geringen Entschädigungen mögen als Muster einer firengen Gemeindes Dekonomie und der hingebung mehrerer biederen Männer für das öffentlische Wohl anderen städtischen Vorständen zur Nachabmung dienen.

^{***)} In dem Laufe des Jahres 1813 hatte der Stadtrath ohne die Juriedittions = Berhandlungen 2745 Gefchäfter Rummern.

Bu bem Wirkungskreife bes Stabtrathes ge-

a) bie Führung ber Contraften = und Unterpfanbebucher; mit vorheriger Bernehmung ber Stadtgemeinbe; b) bie Beraufferungen eines liegenben Gemeinbs : Gigen= thums. c) Die holzverkaufe aus Gemeindswalbungen, wenn baburch bie Ginfdranfung bes Burgergabholges nothig werden follte, ober ber Betrag in einem Sahr bie Gumme von 500 fl. überfteigt. d) Die Berpach= tungen von Liegenschaften, wenn fie ohne offentliche Berfleigerung vorgehen follen. e) Die Menderungen ber Bemeindsguter : Cultur , befonders Balbausftodungen ober Balbanlagen. f) Die nicht nothwendigen jedoch nutlich fcheinenben Baureparationen. g) Alles neue Baumefen. h) Die Aufnahmen ober Ginziehungen von Capitalien ohne Bieberanlegung. i) Die Nachlaffe von Schuldigfeiten in die Gemeindscaffe. k) Die auffergewohnlichen Ausgaben. 1) Die Abanderungen im Burgergenuß. m) Die Uebernehmung neuer ftandigen Musgaben auf bie Gemeinbecaffe.

Dhne Zuziehung der Stadtgemeinde a) die Verzkäuse und Verpachtungen in öffentlicher Steigerung; b) die gewöhnlichen und nothwendigen Baureparationen; c) die Unterhaltung der Vicinal=Wege, Brücken, Pflazster; d) die Prüfung der dren Monate vor dem Sinztritt eines jeden Rechnungsjahrs von dem Gemeinds= verrechner vorzulegenden Ueberschläge über die in dem=

felben zu erwartenben Ginnahmen und zu beffreitenben Musgaben, und bie Mittel zu Deckung ber lettern; e) andere in bie Gemeindswirthschaft einschlagende, nicht ausbrucklich auf die Genehmigung ber Gemeinde ober einer hobern Stelle ausgesetzten Gegenftande. f) Die Bestellung ber Ortspolizen : Memter in Dorfern, bie Berichts = Erstattung an bas Umt hieruber; g) bie Be= richts = Erftattungen wegen Burger = und Sinterfaffen= Unnahmen, Gewerbsbewilligungen, Difpenfationen, Un= terftubungen, Maasnahmen gegen Berfcwenber u. bgl.

Das Burgermeifteramt bat a) ben Bollgug alles beffen, mas in die Orts = und Feld = Poli= gen einschlägt, zu leiten. b) Die Befehle ber bobern Stellen zu verfunden und zu vollftreden. c) Ben auf: ferordentlichen Borfallen, und überhaupt über alle einer hohern Entschließung vorbe beitenen Gegenstande bem Umt bie Unzeige zu machen; d) Streitigkeiten, welche auf bem gand nicht über 5 fl., und in Stabten nicht über 15 fl. betragen, zu entscheiden. e) Kleine Polizenfrevel und Unordnungen, beren Strafe nicht gefehlich bestimmt ift, bis auf bochstens 2 fl. Gelbstrafe ober 24 ftunbige Einthurmung zu rugen; f) bie Bormunbschafts= bestellungen in geeigneten Fallen ben Umt zu betreiben; g) die Einziehung der Berrichaftlichen und Staats = auch Rirchen = Gefälle, die im Rleinen eingehen, und ihre Ablieferung an die Begirkeverrechner zu beforgen, fo weit lettere nicht gut finden, biefes Geschaft einem andern Burger zu übertragen; h) überhaupt alles bas= jenige zu verrichten und zu forbern, woburch er bem

Lanbe, bem Regenten und ber Gemeinde, welcher er porfieht, nuglich seyn kann, und die Entscheidung ber Sausmieth = Streitigkeiten in erster Inftang.

Um in wichtigern Fallen nicht ftets bie gefammte Burgerschaft ber Residenzstadt versammeln zu muffen , bestehet ein von ihr gewählter

Burger = Musichuf,

gewöhnlich aus 14 Mitgliebern. Derfelbe muß nach ben gesehlichen Borschriften versammelt werden, wenn ein liegendes Gemeinds = Eigenthum veräußert oder ohne öffentliche Bersteigerung verpachtet, die Gemeindsgüter= Kultur geändert, neue Baulichkeiten oder nühlich scheinnende aber nicht nothwendige Baureparationen unternommen, Capitalien ohne Wieder = Unlegung aufgenommen oder eingezogen, Schuldigkeiten in die Gemeinds= Kasse nachgelassen, neue ständige oder aussergewöhnliche Ausgaben auf dieselbe übernommen oder abgeändert werden sollen. — Außerdem kann der Vorstand der Stadt dem Bürger = Ausschuß so oft zusammen berusen, als er in Hinsicht des allgemeinen Bestens dessen Meynung zu versnehmen wünschet.

Suftizwefen.

Die Einwohner unserer Resibenzstadt haben ben ber burgerlichen Rechtsverfolgung nach der Berschiebenheit ber Personen einen brenfachen Gerichtsstand in erster Instanz.

Begen ber Staatsverhaltniffe ber Der

fon bes Beklagten gelangen alle Cachen vor bas Großberzogl. Sofgericht bes Kingig = Murg = Pfing = und Engfreifes, wenn ber Staat ober Staatsbeutel bie gu Rarleruhe befindlichen Rirchen = Raffen ober allgemeinen Landesanstalten, Die Blieber ber großherzoglichen Familie, die Standesherrn bes Großherzoathums ober eines ihrer Kamilien : Glieber beklagte Theile find. Den nam: lichen privilegirten Gerichteftand genießen wegen ihrer Dienstverhaltniffe bie gu Rarleruhe wohnenden in mirklichen Sofdiensten ftebenden Perfonen, welche nicht vor bem Dbermarfchallamte Recht zu nehmen haben bie Minifter, Staatsrathe, geheime Rabinetsrathe, Die nifterial = und Departements = Direftoren, ber gu Rarls= rube mobnende Direktor bes Pfing : und Eng : Rreifes, fo wie ber Borffeber bes Dberforstamtes. Diefer Borgug ber Ranglenfaffigkeit erloschet jedoch mit Ablegung ber Dienstwirklichfeit.

Das Dberhofmarfchallamt ubt als Bofbegirts: amt bie Civilgerichtsbarkeit in erfter Inftang uber bie ben Sof wirklich angestellte Dienerschaft, beren Kamilien und Livré : Gefind vom Rammerherrn abwarts, alfo mit Ausschluß ber bobern Sof = Chargen und folder. welche Maitres : Mang haben , ferner über bie im Schloff: bezirk wohnenden fowohl fremden Privatperfonen als auch bie Sofhandwerfer aus.

Fur alle übrigen Bewohner ber Refibeng ohne Unterfcbied ber Perfonen beftebet bie erfte Inftang in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten vor bem Großbergogl. Stabtamte.

Der Natur der Sache wegen sind von der Gerichtsbarkeit des Stadtamtes, als ordentlichen Untergerichts, ausgenommen die Nechtsstreitigkeiten, welche aus einem eigentlichen Lehensverbande entstehen, die Standes und Grundherrlichkeits die Stammguts Streiztigkeiten, so wie die Gantsachen der Standes und Grunz des Derrn, auch der von dem Regenten oder den Ministerien patentisiten Staatsdiener.

Diefe gehoren in erfter Inftang vor bas Sofgericht gu Raftadt.

Streitigkeiten über Erfüllung der Akforde zwischen ben Unternehmern diffentlicher Arbeiten in dem Umfange der städtischen Markung einer, und dem Staate oder der Karlsruher Stadtgemeinde anderer Seits — über die Schuldigkeit, Art und Größe des Bentrages der zu Karlsruhe wohnenden Unterthanen und Interessenten zu direkten und indirekten Steuern, Contributionen, Staatssoder Gemeinds = Lasten, Bergütungen von Kriegsschädeden, Streitigkeiten über die Schuldigkeiten des Bentrages zu öffentlichen Baulichkeiten oder anderen vom Staate angeordneten Unternehmungen werden ausnahmsweise der Berfassung gemäß von dem Psinz und Enz Kreisdirektorium in erster Instanz entschieden. Die Berhandlungen über solche Fälle psiegt aber das großherzogl. Stadtzamt zu Karlsruhe.

Die Informativ = Untersuchung über ein zu einer Kriminatstrafe geeignetes Berbrechen, welches im Umsfang ber Residenzstadt Karlsruhe begangen wurde, fühsret das Stadtamt. Ergeben sich aber Unzeigen zur Spes

dial : Untersuchung, so werben die Inquisiten an das für Karlsruhe bestimmte Kriminal: Gericht, das Bezirksamt Durlach abgegeben. Es vertritt ausser gewissen in dem achten Organisations : Edikte bestimmten kleineren Berbrechen die Stelle des untersuchenden aber nicht des urtheilenden Richters. Die Urtheile selbst schöpft das Groß= herzogl. Hofgericht des Kinzig = Murg = Pfinz = und Enz= kreises zu Rassadt.

Schleunige und unparthepische Justiz-Verwaltung charakterisirte stets und in den frühesten Beiten Badens Staatsverwaltung. Schon im Jahre 1752 wurden alle überflüssige Feyerlichkeiten und Weitläuftigkeiten, welche zur Justizverzögerung Anlaß geben können, abgeschafft. Nach weiteren fünfzigiährigen Erfahrungen im Jahre 1803 erschien die Obergerichts Dronung, welche in einem siestematischen Ganzen und bereichert durch die Nachträge vom Jahre 1807 ben kurzen und richtigen Gang der Justizpslege noch mehr verbesserte, und die zur Verkündung einer Prozessordnung für die Untergerichte, auch dem Karlsruher Stadtamte im Wesentlichen und in so fern sie auf dessen Berhältniß anwendbar ist, zur leitenden Norm dienet.

Sowohl ben Unwalten, beren steff einige in ber Residenz ihren Wohnsis haben, als auch ben Gerichtstehörben ist eine sehr mäßige Tarordnung vorgeschrieben. Man siehet die Justizverwaltung hier nicht als eine Finanz fondern nur als eine wohlthätige Hulfsquelle sur Erhaltung bes Nechtes, der Eigenthums und Personens Sicherheit an.

Wer wegen verzögerter ober verweigerter Civilgerech= tiakeitspflege gegen bas Stadtamt zu Karleruhe eine Befcmerbe fuhren gu fonnen glaubt, wendet fich, ber Dr= ganifation vom Sahre 1809 gemäß, an bas Pfing: und Eng : Kreisdirektorium ju Durlach, welches fie burch ge= eignete Beisungen zu erlebigen verpflichtet ift. Beschwer= ben über verzögerte Strafgerechtigkeitspflege gehoren vor bas Sofgericht.

Die Gegenftanbe ber willführlichen Gerichtsbarfeit beforgen in bem Umfange ber Refibengftadt bas Dberhof= marschallamt in Unfebung ber feiner Civil = Gerichtsbar= feit unterworfenen Personen, in Sinficht aller andern Einwohner aber bas Umterevisorat *) unter ber unmit: telbaren Leitung bes Stabtamtes und ber oberen Mufficht bes Pfing = und Eng = Rreisbireftoriums.

Finanzwesen.

Die Geschichte ber Unlegung ber Resibengfabt Rarleruhe enthalt an und fur fich fcon bie Grunde, warum bie Stadt : Gemeinde fein eignes bebeutendes Ber: mogen ursprunglich haben fonnte. Der furftliche Erbaus er unterftutte bie Unfiedler mit mehreren Aufopferungen, vermochte alfo nicht, auch ber gefammten Gemeinbe einen

^{*)} Das Stadtamterebiforat Rarleruhe hat, fo wie alle Amtereviforate, die Ausfertigung der Contrafte , Teftas mente, Inventuren, das Gemeinde = und Stiftunges Rechnungswefen, fo wie die Abfaffung der verfchiedenen Gattungen ftatiftifcher Cabellen gu beforgen.

eigenen Fond zuzuwenden. Was die neuen Einwohner, welche zum Theil nicht sehr wohlhabend waren, der Stadt- kaffe benzutragen im Stand waren, mußte zu dem Bau verschiedener unentbehrlicher Gebäude so wie zur Errichtung und Unterhaltung der städtischen Anstalten verwenzbet werden.

Wie sehr sich Babens Regenten bemuhten, ber Stadtgemeinde für die Erhaltung ihres gemeinen Wesens jährliche Einkunste aus verschiedenen Quellen zusließen zu lassen, beweisen die diesem Werke beygefügten Privitezien Karlsruhes. Diese zum Theil zufälligen Sinnahmen konnten aber zu Deckung der vielen nothwendigen ordentzlichen und ausserdentlichen Ausgaben, besonders in der langen Kriegsepoche, nicht zureichen, wo Karlsruhe gleich den meisten Städten Deutschlandes die Kriegslasten mehr oder minder empsinden mußte. Erwägt man hieben noch den wichtigen Umstand, daß in einer zuerst ein Jahrhunzbert eristirenden Stadt alle Unstalten neu geschaffen, und so viel möglich immer der Würde einer Residenz gemäß erhalten werden mußten, *) so mag es nicht bez fremden, daß Karlsruhe in dem Jahr 1813

79,449 fl. Rriegsschulben,

66,900 fl. Stadt = und Gemeinde = Schulben folglich zusammen einen Schulbenlast von 146,349 fl. Rhhatte. Die neuesten Ereignisse ber Zeit, welche bie ganze

^{*)} Roch find bedeutende ftadtifche Bedurfniffe, 3. B. die Bollendung des Rathhausbaues und damit jugleich die Errichtung einer angemeffenen Bahl Gefängniffe, deren

Rraftanstrengung Deutschlandes geboten, werden zwar diese Schuldenlast noch erhöhet haben; allein ben der jehigen ausgezeichneten Abministration des städtischen Finanzwesens, um dessenherkellung sich besonders Herr Obersbürgermeister Griesbach durch Bildung eines Schuldenstilgungs Systems, Minderung des Zinssußes u. s. w. verdient gemacht hat, wird sich Karlsruhe in der zu hoffenden langen Friedens Spoche nicht nur bald erholen, sondern auch den bestehenden Amortisationssond auf die neue Schulden Massenhen.

Die ord entlich en Einnahmen ber Stadtkaffe bestehen gegenwärtig aus dem Stand und Boutiquen so wie dem Ohmgelde, aus den Rezeptionstaren, dem Schutgelde, dem Hauszins von vermietheten städtischen Gebäuden, den Antheilen an den fallenden Strafen, den Fleischabwag und Kaufhaus Gebühren. Der Bes

jest das Großherzogl. Stadtamt, Landamt, die Polis zeydirektion und das Oberhofmarschallamt zusammen nur sichs haben, der Bau eines neuen angemeffeneren Schlachthauses, Raufhauses, Fenerhauses, der für eine vergröfferte Garnison nothwendigen Kafernen u. f. w. zu befriedigen. Auch treten in der Residenzstadt von Beit zu Zeit bey frohen Ereignissen oder anderen wichtigen Gelegenheiten manche Feyerlichkeiten ein, deren Aufwand ibisher die Karleruber Bürger nach ibrem ächt vaterländischen Sinne meistens durch freywillige Substriptionen bestritten. Es ift daher zu wünschen, daß in folgenden glücklicheren Zeiten durch Eröfnung neuer den Bürger nicht drückenden Finanzquellen die Kräfte der Stadtkasse erhöhet werden.

trag berselben ist im Durchschnitt jährlich auf 10,000 fl. zu berechnen.

Unter ber Leitung bes Oberburgermeisters fo wie bes gesammten Stadtrathes besorgt ber Stadtverrechner, ein Mitglied bes Stadtrathes, die eigentliche Stadtfasse in hinsicht ihrer etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Ein besonderer städtischer Verrechner administrizet, unter der Controlle des zweyten Bürgermeisters, die Kassen, deren Zuslüsse durch Umlagen erhoben wers den, nämlich die Kriegskossen, Kasernen = Bau, Wachtsgelds Fond und Werbkasse. Für die landesherrliche Oberzeinnehmeren hat er den Einzug der Schahung, Kriegsfteuer, Brandkassen = Gelder und aller sonstigen ausservordentlichen Umlagen.

Die Burger Karleruhes, welche ben dem Mangel bon Allmenden oder anderem Gemeinds : Eigenthum als folch e keine Gemeinds : Nuhungen haben, geben keine regelmäßigen jährlichen Beyträge zur Stadtkasse. Nur von den Hintersaßen beziehet sie jährlich 4 fl. Schungeld. In die Wachtgelbsondkasse bezahlt aber jeder Burger jährlich 1 fl. 36 fr., eine Burgerwittwe 48 fr., eben so viel ein Hintersaß, und die Hälfte dieses Betrags die Wittwe desselben.

Uls Staatsburger konkurriren die Karlerus her Burger zu allen direkten und indirekten öffentlichen Abgaben. In die erste Klasse gehoren Grunds, *)

^{*)} Das Grundfleuer Rapital in dem Bezirte des Stadts amtes Rarisrube beträgt 522,518 Gulben.

Saus = , *) Gefalle und Dominifal = fo wie die Ge werbsteuern. In ber zwenten Rlaffe fommen vorzüglich bie Bollabgaben, Confumtionsffeuern und Stempeltaren vor. Ben aufferorbentlichen Musgaben bes Staates vertritt zuweilen eine nach liberalen Grunbfagen eingerichtete Ginfommensfleuer bie Stelle ber in alten Beiten üblich ge= mefenen Ropffteuer.

Die regelmäßigen Lokal = Ubgaben ber Burgerichaft Karleruhes mogen mit Musnahme ber Brandaffekurations= und Stadtbeleuchtungsbentrage bis jest jahrlich eine Sum= me von ungefahr 18000 fl. betragen.

Polizenwefen.

Sfigge einer Befdichte ber Rarleruher Polizen.

Die Polizen foll ihrer hohen Beftimmung gemäß ein mohlthatiger Benius fen, welcher feine bulf= reiche Sand überall barbietet, und bie Bewohner einer Stadt mit raftlofer Gorgfalt umschwebt. Furchterlich werbe er bem Bofen. Geliebt fen er von allen Ge= bilbeten, fo lange er feine Gewalt mit Befcheibenheit nur fur anerkannt gute 3mede benutt, und bie bur-

[&]quot;) Das Sauferfteuer Rapital in dem gedachten Begirte beträgt 5,381,375 Gulden.

gerliche Frenheit nicht ohne besondere Nothwendigkeit beschränkt.

Karl Friedrich wußte biesen Schutgeist auch fur bas Beste seiner Residenzbewohner zu benützen. Unter seiner Regierung ward zu m er ft en mal die Gelbsts ftandigkeit einer Karlsruher Polizen begründet.

Ueber ein halbes Jahrhundert maren Jufig : und Polizen = Ubminiffration bier in einer einzigen Behorbe, bem Dberamte vereiniget. Der Magiftrat beforgte unter beffen Aufficht und Leitung mehrere Bokal : Polizenzweige. Co lange Rarlerube noch in Die Reihe ber fleineren Refibengftabte geborte, mochte eine folche Ginrichtung ben mefentlichften Bedurfniffen genugen. Go wie es fich aber burch feinen Umfang und Bevolkerung empor bob, fonn: te Rarl Friedrichs hoben Ginfichten nicht entgeben, bag ben fortbauernber Bereinigung ber Juftig und Poligen in einer einzigen Behorbe, Die Polizen gu feinem Grabe ber Bollfommenheit gebeiben fonne. Er erfannte, baß bie Leitung und Kultur einer Stadtpolizen einen großen Umfang von Renntniffen und Erfahrungen nebft manchen anderen Eigenschaften vorausfeste, die fich nur Musnahmsweife ben einzelnen Staatsbeamten vereinigt finden laffen, und ohne Debenruckfichten gefucht werden muffen.

In dem Sahr 1787 wurde daher eine eigne Polizen = Deputation mit kollegialischer Versassung errichtet. Sie dehnte ihren Wirkungskreis dem organischen Mandate gemäß über alle Sinwohner der Residenzstadt aus. Rekurse hatten nur an den Regenten oder in Höchstoessen wefenheit an bas Geheimeraths : Kollegium fatt, well man fie ben einer Behorde in follegialifcher Form, wo nicht die Perfonlichfeit eines Einzigen über die Gefamtheit ber Mitburger in fo manden vor die Polizen gehörigen garten Berhaltniffen entscheibet, felten erwarten fonnte. - Mit ber Errichtung biefes Polizen = Rolles giums murben zugleich mehrere Berfugungen über Gis derheit, Reinlichkeit, und Ordnung als die Grundlage bes Berfahrens in ihrem Birfungsfreife befannt gemacht.

Bald hatte fich Rarleruhe eines vorzuglicheren Buftandes feiner Polizen zu erfreuen. Manche nothwendige Einfchrankungen waren freplich anfangs ungewohnt und die Polizen mußte auch bort die gewöhnliche Erfahrung machen, von einem Theile ber minder Ginfichtsvollen erft fpater in ihrem vollen Berthe erkannt zu merben. Des Guten ward indeffen fo vieles mit einem rubigen und fonfequenten Gange, auch mas befonters mertwurbig ift, mit fleinen Sulfemitteln gu Stande gebracht, bag mehrere ber vorzüglichen Unftalten jest noch ihr Das fenn ber erften Polizenbegrundungs = Epoche verbanten. In ihr wirkte am meiften ber als Schriftfteller und Bes idaftsmann in bem Polizenfache gleich ruhmvoll befannte jebige Berr Dberhofrichter Frenherr von Drais, *) trefflich unterftutten feinen feltenen Gifer fur bie Rultut ber scheinbar geringen und boch in bas Allgemeine tief

^{*)} In ber Folge mar er ber erfte eigentliche Polizepbireftor, welcher für Karleruhe ernannt murbe.

eingreifenden Polizen = Zweige die übrigen Deputations = Mitglieder nach dem Maaße ihrer Erfahrungen und Liebe zu einem Dienstfache, das nur dem ganz Eingeweihten die Perspektive auf stillen Dank und Beyfall des Publiskums offnen kann.

Zwanzig Jahre nachher (im Jahr 1807) wurde au Rarlerube, fo wie in ben übrigen Sauptftabten bes neuen Großbergogthums Baben, eine Polizendireftion errichtet, welche unter biefer mehr angemeffenen Benen: nung in bem gleichen follegialischen Beifte wie die Depus tation fur bie Erhaltung und Berbefferung ber Polizen: anftalten fortwirkte. Die organische Berfaffung berfelben hatte ben Borgug, daß die Berathschlagung von beit Bollgugs : Gegenftanden genau getrennt, erffere bem Dos lizenkollegium, und lettere bem Polizenbirektor überlaffen wurden. Gine folche Ginrichtung, welcher ich unter allen bisherigen mannichfaltigen beutschen Polizen= Organisationen ben Borzug einraume *) mar gang geeignet, bie schnelle Rraft eines thatigen Polizenbirektors gut entwickeln, jede ben menschlichen Launen und Leibens schaften zuweilen verzeihliche Ausartung ber wohlthatigen

^{*)} Nach einer Reihe von achtzehn Jahren, während welcher ich als Schriftsteller für die Kultur der Polizen wirkte, und als Polizendirektor, als Referent über alle Gattungen Polizengegenstände in den Regierungen von vier Staaten praktisch wirkte, auch die Polizendirektionen einiger großen Städte organisirte, möchte wohl mein Urtheil von Unparthenischen keine Unmasung genannt werden.

Rraft zu hindern, und mit den Erfahrungen Dehres rer die Ginfichten eines Ginzigen durch ihre entscheibens ben Stimmen zu erganzen. *)

Nach dren Jahren (im Jahr 1810) erlosch die Selbstständigkeit der Karlsruher Polizenbehorde. Justiz und Polizen wurden so, wie funf und zwanzig Jahre vorher, durch die jungste Landes = Organisation in Einer Behorde wieder vereiniget.

Raum waren anderthalb Jahre verfloffen, fo hatte fcon die Erfahrung bewiesen, daß eine gute Polizen einer grofferen Stadt einer eignen Behorde bedurfe.

Se. Königliche Hoheit der jett regierende Großhers zog widmeten gleich nach Höchstero Regierungs: Untritte dem Zustand der Resident : Polizen besondere Ausmerksfamkeit. Den isten November 1811 sah sich Höchste derselbe nach den Ausdrücken des organischen Ediktes versanlaßt, zu Erzielung einer zweckmäßigen Poslizen in der Residenzstadt die dahin einschlagenden Gezgenstände von den übrigen Stadtamtlichen zu trennen, und unter dem Namen einer Polizendirektion eine selbstsständige, Er. Königl. Hoheit un mittelbar untergesordnete und nur Höchstdemselben verantwortliche, Polizenbehörde zu begründen.

Bier beginnt alfo bie gwente Sauptepoche in bet

24 *

^{*)} Diese Einrichtung ganz ausgearbeitet in ber Organisation ber Polizepheputation zu Frendurg findet sich in meinen allgemeinen Justiz ünd Polizen = Blättern vom Jahre 1809. Nro. 69 u. f.

Geschichte ber Karleruher Polizen. Der bamalige Herr Kreisrath von Baur wurde zu dieser Neorganisation als Polizeydirektor berusen. Mit einem zahlreichen Personal und allen nur möglichen Hulfsmitteln, so wie sie keine Residenzstadt Deutschlandes unter gleichen Berhaltnissen besicht, ward die neue Polizeydirektion ausgestattet.

Der Charafter der Karisruher Polizen = Drganisation in der zwenten Epoche unterscheidet sich von jesnem der ersten wesentlich in der Hinsicht, daß nicht mehr eine kollegialische, sondern vielmehr eine bureaumäßige Berfassung zum Grunde gelegt, und die ganze Umtsgewalt der Person des Polizendirektors allein anvertrauet wurde.

Schnell erfolgten mehrere Berfugungen bes neuen thatigen Geren Polizendirektors, um die gefunkenen Dos ligen = Unffalten der er fen Epoche gum Theil wieder gu beleben, und einige Undere neu zu begrunden. Gie enthalten, in fo ferne fie durch ben Druck bekannt wurs ben, in ihrer Bufammenftellung folgende wefentliche Bes ftimmungen: Frembe Dienftboten follen fich mit Paffen und guten Beugniffen verfeben, die Erobler bie alten Rleis ber nicht vor bie Baufer hangen, Geife und Unfchlitt ohne Tare in guter Qualitat und richtigem Gewicht geliefert, die Straffen burch Baumaterialien nicht gehemmet, biefelben gu gleicher Beit auf ben Bug ber Bet = und Fen= erabend = Glode brenmal in ber Boche gefehrt, und fur die Nachtigallen eine Tare bezahlt werden. Die Riefer follen in ihren Saufern, auf ber Strafe ober in ben Runbenfellern im Commer nicht vor 6 und im Winter

por 8 Uhr arbeiten, fein Durrfleifch ober gerauchertes Schweinefleifch auf bem Martte verfauft, Die Sandwerksgefellen, welche auch mit Wiffen ihrer Deifter an Berftagen nicht arbeiten, arretirt, alles von ben Deg= gern verfaufte Fleisch nachgewogen, von biefen Reinlich= feit beobachtet, jedes Stud Bieh nach ber Qualitat eigends gefchatt, von feinem Schreinergefell in einem unausgebauten Saus ohne Erlaubnif ber Polizen gefchlafen, und bas Maftochfenfleifch gegen Marten-theurer verfauft werden. Ferner bie hervorfpringenben Laben *) und Betterbacher follen abgeschafft, die Bohnungsveranderungen ben ber Polizenbehorde angezeigt, die Fenfterlaben ftets befeftiget, bie Ginwohner gu freywilligen 2011= mofen = Subffriptionen aufgeforbert , und bie Bligableiter in ber Stadt gut unterhalten werben. Much ftellte Die Polizenbirektion Berfuche mit Berkauf bes Grund: birnenbrodes an , und verfprach, wenn fich bas Dublis fum dafur intereffire , bie Erbauung eines Gemeinbebadhaufes, welches aber nicht zu Stande fam. Die Berfugung, bag aller Strafen : Rebrig auf bestimmten Da: gen aus ber Stadt gebracht merben folle, murbe bon ber Polizendireftion wieder guruckgenommen, weil nach ihrer öffentlichen Erklarung bren Bagen biegu nicht bin= reichen fonnen. Das am 28ten Febr. 1812 von ihr erlaffene Berbot, bag fein Megger feinen Runben Rleifch

^{*)} Bur Beit, wo biese Berfügung erfdien, waren 145 folder gaben in ber Stabt vorhanden, an welchen sich bie Fußgans ger junachst ben Saufern leicht beschäbigen konnten.

in bas Saus bringen folle, nahm bem allgemeinen Bunfch bes Publikums gemäß bie Polizendirektion am 24ten Mary beffelben Sahres wieder guruck,

Ein Sahr nach Errichtung ber Polizenbireftion baben Gich Ge. Konigl. Sobeit vermoge Regierungsblat: tes vom 2ten Dezember 1812 gnabigft bewogen gefeben, ben bisherigen Polizendirektor ber Refibeng, Beren v. Baur, ber Polizendireftoregefchafte gu entheben, und benfelben jum geheimen Referendar zu ernennen. Sochft-Diefelbe übertrugen bierauf die Fortbeforgung ber Polizen: birektion bem herrn General = Major und bamaligen Stadtfommandanten Frenherrn von Stodhorn, melder fcon in ber erften Epoche ber Polizen Mitglied ber Polizendeputation gewesen war. Go furz die Epoche seis ner polizenlichen Dienftfunktionen mar, und fo menig man die Forberung bes großen Umfangs rechtlicher, po: ligenlicher und fameralistischer Kenntniffe, welche die Fuhrung einer Polizendireftion vorausseht, an einen Militar au ftellen berechtiget ift, fo erfolgten boch verschiebene theils fur die Rultur bes Geiftigen *) ber Polizen be: rechnete, theils bem Publifum nugliche Ginrichtungen. Balb folgte ber Berr General von Stochorn bem Rufe

^{*) 36} mable biefe Benennung fur bie Pravis als Gegenfat bes medanischen Theils der Polizen, welcher nur basjenige ordnet, mas zunächst in die Ginne fällt, und von jedem auch ohne tieferes Polizen = Studium und große Erfahrungen mit einer angehornen energischen Raschheit leicht vollbracht werben fann.

in bas Felb, und bie Polizenbirektion murbe bem Frenherrn von Beinau übertragen.

In welchem Zustande sie sich gegenwärtig befindet, wird sich ben Durchgehung der Gegenstände, welche ihr in der Constitution vom 11ten November 1811 ausdrück- lich zugewiesen sind, näher entwickeln. *)

*) Bahrend biefer Bogen in Arbeit war, erschien eine Sochfte Berordnung vom 31 Auguft 1815, wonach Seine Ronigt. So heit gnadigft verordnet haben, daß die bisherige Polizen= Direction funftig mit bem Stadtamt babier und zwar unter der unmittelbaren Leitung bes Ministerium bes Innern also vereinigt werden folle, daß ber ben bem Stadtamt angeftellte Polizen= amtmann die bahin einschlagenden Geschäfte, unter der specis ellen Leitung und Aufficht bes jeweiligen Obervogts beforge, und von biefem die Berichte über bie gur hobern Prufung fid eignenden Gegenstände an das Ministerium des Innern und in eilenden Källen an ben birigirenden Minifter erstattet werben. Bum Gefchäftetreis bes Polizenamts follen nunmehr gehören: 1) das Urmenwesen, also, daß ber Polizenamtmann ein Dit= glied ber bereits conftituirten Urmen = Commiffion ift. 2) Die Berhutung bes Bettels und Sicherstellung gegen gefährliche Personen. 3) Die Gesundheitspolizen, welche in einzelnen min= der wichtigen Fällen nach Unweisung bes Polizenamts ledig= lich der dermalige Polizenarzt, in wichtigern oder eine allgemeine Borforge erforbernben Fallen jedoch unter Communication mit bem Stadtphysicat zu besorgen hat 4) Die Aufsicht auf Lebensmittel, berfelben Gute und Preife, auf Maas und Gewicht, auf Gafthofe, nebft der Erlaubnifertheilung gu Tan= gen und andern öffentlichen Beluftigungen und ber Beftim= mung ber Beit bagu. 5) Die Aufficht auf Frembe und bie Pagertheilungen, woben je boch in wichtigern Fällen an ben jeweis ligen Obervogt, und wo es nothig, von diesem sich an ben birigirenben Minifter bes Innern zu wenden ift, wie bann auch täglich die Liften der bier sowohl burchreisenden als fich Wirkungsfreis der Karleruber Polizendireftion.

Borforge fur ben Nahrungsftand ber Urmen. - Mustheilung und Bermenbung ber MIImofen. Berhutung bes Bettelns.

Frubzeitig findet man ichen Reime guter Urmen: Unftalten in Babens Stabten. In bem Sahre 1800

babier aufhaltenben Fremben, sowohl bem Obervogt als bem Minister vorzulegen find. 6) Die Aufficht auf Strafenfauberung und die Stadtbeleuchtung, über welch testere die Roften = Specification und Repartition jährlich jenem Minifterium porzulegen ift. 7) Die Aufficht über bas Gefinde, alfo, bag feines ohne Vorwiffen ber Polizen hier gebulbet und bie mit bem Gefind entftehenden Streitigfeiten erlediget werben. 8) Die Mufficht über bie Fener : Lofdungsgerathichaften und Die bazu angeftellten Personen, auch dersetben zweckmäßige Bermenbung ben Branbfallen. 9) Die Aufficht über bie Sicherheit gegen gefährtiche Sunde ober fonftige Thiere und über bie Beobachtung der desfallsigen Berordnungen. 10) Die Aufsicht über bie Gewerbspolizen, alfo, daß jedoch Gewerbsverlei= bungen gemeinschaftlich von bem Rreisdirectorium und bem Polizenamt behandelt werden. 11) Die Fertigung ber Bevol-Ferungstiften und berfelben Ginfendung an bas Minifterium. 12) Die Beforgung ber Austieferungen an aus = ober inlanbifche Stellen. 13) Die Aufficht auf Bucher, Lieber und ber= gleichen Broduliren, in foweit biefelben auf ben biefigen Meffen verkauft werden wollen. 14) Die Aufficht auf die polizentichen Gefängniffe. 15) Die Beftrafung ber Polizenvergehen und die Bollziehung biefer Strafen. Ben Baufachen, welche auf das Polizenliche einen Einfluß baben, wird das Bauamt ben Polizenamtmann zu feiner Berathschlagung ben= ziehen.

wurde aber eine erneuerte Einrichtung ber Armenversorgung für die Residenz insbesondere entworfen. Sie enthält zwar nur allgemeine, aber doch sehr richtige Grundsfähe, daher die Gute der Karlsruher Armen = Anstalten größtentheils nur von der richtigen und genauen Art der Anwendung derselben abhängt.

Bur Uebersicht, Kenntniß und Beobachtung der Armen, deren Anzahl sich im Berhaltniß zur vergrößerzten Bevölkerung und den jehigen Zeitumständen bisher nicht bedeutend mehrte, ist die Stadt in zwölf Bezirke geschieden. In jedem derselben verwaltet einer der Bezirksbewohner das freywillige Ehrenamt eines Armenspflegers.

Er seht und erhalt sich von allen Urmen seines Bezirks in Kenntniß. Er beobachtet ihr sittliches Betragen, ihre Arbeitskähigkeit und Lust, verschaffet Arbeit, ermahnt oder zeigt den Mussiggänger an. Seiner Sorgefalt sind schwache und kranke Urmen, Esternlose und in Verpflegung gegebene Kinder anvertrauet. Er hat die Liste des Allmosenbezugs, sammelt dasselbe in seiznem Distrikt, und richtet seine Anträge über fortwähzrende Unterstützungen der Armen seines Bezirks an die Polizepdirektion. *)

^{*)} So lange noch die Polizepbeputation bestand, mußten alle bas Armenwesen betressende Gegenstände in besonderen Siztungen unter Zuziehung der Pfarrer der drey Confessionen, des Stadtphysikus und eines Mitglieds des Stadtraths kollegialischen werden. Diese Einrichtung ist zwar der Polizepdirektion nicht vorgeschrieben, aber doch dis in

Die Berforgung ber Armen nicht burch reichliche Allmosen, sondern durch mannichfaltige und zureichende Beschäftigungen ist erster und höchster Zweck der Armenpolizen.

Rraftige Menschen haben in Residenzstädten immer mehrere Gelegenheiten zur Arbeit. Nur fur die Jugend, schwache altere Personen und fur durftige Wittzwen, welche sich nicht mehr als einen Theil der Nahrungsbedurfnisse erwerben konnen, bedarf es einer besondern Sorgfalt, ihnen die Mittel angemessener Urzbeiten zu geben.

Karl Friedrich widmete diesem schönen Zwecke das Gewerbhaus, von welchem ich bereits gehandelt has be. In früheren Zeiten zählte man dort ben Karls; ruhes weit geringerer Bevölkerung gewöhnlich über 60 mit Arbeit beschäftigte Kinder. Als ich aus Auftrag des Großherzogl. Pfinz = und Enzkreisdirektorium den Zuftand der Karlsruher Polizen im Jahr 1811 genau untersuchte, fand ich nur noch 29 Kinder in dieser Anstalt beschäftiget, wiewohl die Bevölkerung in der jüngsten Epoche beträchtlich gestiegen war. Eine so auffallende Erscheinung erklärte sich mir bald dadurch, daß das Geswerbhaus nicht mehr die ganze vorige Staats = Unterstüt

bie Mitte bes Jahres 1813 jum Wohl ber Armenanstalten in Uebung geblieben, und wurde auf höchsten Besehl Sr. Königt. Hoheit, bes Großherzogs neuerdings hergestellt.

bung genoß, und ben ber schwierigen Confurreng mit ber aufblubenben Pforzheimer Tuchfabrife bie Urbeiter nicht gut bezahlen konnte - bag die fich immer mehr emporhebende Rarleruber Tabaffabrifen arbeitsfähige Ur= me beffer bezahlten, und ihnen Borfchuffe gaben, auch ber Gebrauch ber Frenheit in ben andern mit ber Polizen nicht in Berbindung ftebenben Fabrifen fur die Urmen lodender war. Die Kinder befuchten baber bas Gewerb: haus meiftens nur fo lange, bis fie ju großerem Berbienfte in andern Fabrifen fabig wurden. Es fehlt alfo unferer Refibengpolizen nicht an Gelegenheit, ben nothwenbigen Unterschied zwischen fremwilligen und 3mangsar beits = Unftalten fest zu begrunden. 3mangsarbeitsan= ftalt fen funftig nur bas Gewerbhaus, in welchem alle Arbeitsscheue leicht untergebracht werden fonnen. Erhalt biese Privat = Unftalt wenigstens einen Theil ber vormali= gen Staatsunterftugungen und werden ihre Fabrifate fur bas Militar abgenommen, fo fann fie zugleich als Staats= institut ben vollen 3med erreichen, in einer Abtheilung mit 3mang die faulen, und in einer zwenten die fur andere Urbeiten unbrauchbaren Urmen zu beschäftigen. Doch mußte bas Gewerbhaus auch folchen, die als ehrliche und gute Arbeiter bekannt find, wenn fie bort nicht arbeiten fon= nen ober wollen, Materialien gur Berarbeitung in ihre Wohnungen geben.

Sind die arbeitsfähigen Armen nach bem Maaße ihrer Krafte beschäftiget, so wird es ben einer vollkom= menen organischen Einrichtung und Erhaltung bes Armen= Constriptionswesens nicht schwierig, ber ganz angemesses

nen Allmosen = Bertheilung, welche nie als ein Utt ber Gnade, sondern nur des strengen Rechtes behans belt werden darf, vollkommen versichert zu seyn.

Die Quellen der öffentlichen Unterstützung schöpft die Karlkruher Armen = Polizen aus den Landesherrlischen Bewilligungen an Geld, Holz und freyen Arzneyen, aus den Zinnsen einiger Kapitalien und Stiftungen, dem in den Kirchen der drey christlichen Confessionen gesammelten Allmosen *), den freywilligen vierteljährisgen Beyträgen der Einwohner, den verkauften rumfordischen Suppen, und den Abgaben von den öffentlichen Bergnügungen, so wie den Antheilen von erhobenen Strafen und Konfiskationen. **)

Nach einer öffentlichen offiziellen Bekanntmachung

^{*)} Das ehemals in ben Städten herkömmtich gemesene Sammeln ber Stubenten mit ber Büchse wurde im Jahr 1808 in dem ganzen badischen Lande verboten.

^{**)} In dem Babischen ist übrigens jede Stadt = und Landgemeinde verbunden, ihre einheimischen Armen selbst zu erhalten. Für
unverbürgerte, die kein Anspruchsrecht an einzelne Gemeinden
haben, muß aus den milben Fonds, und wo sie nicht zureis
den, durch Returs an die Milbe des Regenten gesorgt werden. Doch kann der lestere Fall nur erst dann einkreten,
wenn die Anverwandten in auf = und absteigender Linie und
Geschwister, lestere aber ohne Abbruch ihrer eignen häuslichen Einrichtung, wenn die Gemeinds = und Lokal = Allmosenkassen, und nach ihnen die allgemeinen Stiftungskassen die Unterstüßungen nicht zu übernehmen vermögen. Für die verbürgerten Armen wird der halbe Antheil der ihnen abgereich=
ten Unterstüßung aus der Stadtkasse bezahlt.

haben bie Ginnahmen und Musgaben in folgenben brey Sahren betragen :

Einnahmen von ben Sahren

1810. 1811. 1812.

12055 fl. 51 fr. 9726 fl. 181 fr. 16692 fl. 504 fr. Musgaben:

10293 fl. 57 1 fr. 12039 fl. 26 fr. 15989 fl. 531 fr. Bey ber Rechnungsffellung im Upril b. 3. 1813 hatte die Allmofen = Unftalt einen reinen Fond von 7072 fl. 30 fr.

. Unfehnlich find bie jabrlichen landesherrlichen Bes willigungen gur Unterftubung ber hiefigen Armen = Un= falten. 300 fl. werben gur Unterflugung ber niederen Dienerschaft - 520 fl. zu Berbutung bes Gaffen-Bettels, und bie 440 fl., welche Rarl Friedrich aus ber eigenen Sanbfaffe fpenbete, fortbauernb von ber Staatstaffe ju bem namlichen 3mede verabreicht. Rebft allem diefem werben ben Karlsruher Urmen von ber bochften ganbesberrichaft und beren Familien = Dit= gliedern bebeutenbe Spenben fomohl an Solz als Gelb gu Theil. Bahlreiche geheime Wohlthaten aus Diefer Quelle fliegend bleiben bem Publifum unbefannt.

Stanbige Unterftugung erhielten im Laufe bes Jahres 1813. 163 Urme.

Die unerläßlichen Bedingungen öffentlicher Unterflugungen *) find nach bem Grundgefege ber hiefigen

^{*)} Gefunde Urme bekommen in ber Regel nur Gelbunterftila hungen - Ausnahmsweise auch bols und Kleibungsfruce.

Urmenpolizen: Urbeitfamfeit bes arbeitsfå: higen Urmen, Folgfamfeit in die angewiefene Urbeit, fittliches Betragen und pflichtmåßige Kinderzucht.

Für franke Urme forgt man nach Umftanben in bem Sospital. Altersschwache ober unheilbare Kranke werden in Privathaufern untergebracht. Gin Giechen: haus eriffirt bier noch nicht; boch murbe unter Rarl Friedrichs Regierung an eine folche wohlthatige Un: falt ernfilich gebacht, und nach mehreren grundlichen Berhandlungen hieruber ber Unfauf eines eigenen gwed: magig einzurichtenden Saufes beschloffen. Die in bet Folge eingetretenen Beitverhaltniffe machten nothwendig, bie Ausführung bes schonen gang vorbereiteten Planes befferen Beiten vorzubehalten. Merkwurdig bleibt un: ter andern, bag ber Hofagent Safobson gu Braum fchweig zum Unbenfen an bie Epoche, wo ber Suben: leibzoll in ben babifchen Staaten aufgehoben murbe, 500 fl. fur biefes zu errichtende Siechenhaus bestimmte. Diefe Summe bilbet bie erfte Grundlage bes funftigen Fonds biefer noch zu hoffenden Unftalt.

Urme elternlose Kinder werden, auf Kosten der herrschaftlichen Gerichtsgefälle oder des Allmosens, bes währten Personen zur Pflege anvertrauet. Der Bestirksvorsteher, der Stadtphysikus und der betreffende Geelsorger, wachen über ihre sittliche und körperliche Behandlung. *)

^{*)} Nach der polizenlichen Vorschrift vom Iten November 1812 mussen sie am ersten Sonntag eines jeden Monates zur Unsterschung ihres Zustandes in das Hospital gebracht werden.

Diese Einrichtungen machen baber ein Findel: it. ein Waisenhaus, welche Gattungen Unftalten ohnehin selten ihrem mahren 3wecke entsprechen, bier entbehrlich.

Fremde Urme erhalten ein ihren Berhaltniffen angemessens Allmosen, oder wenn sie frank sind, Verspstegung in dem Hospital. Wandernde Handwerksgessellen und Jungen werden mit einem Reisepfennig, Speisung in der ökonomischen Suppen = Unstatt, und im Nothfall auch Unweisung einer Schlaftatte versorgt,

Fur bie eben berührte denomische Suppenanstalt ift bereits in' ber erften Epoche ber hiesigen Stadtpolizen ein eignes Speishaus durch bie Milbe bes Großherzogs Rarl Friedrich zunächst bem Gewerbhause eingerichtet worden.

Alle, welche hier eine ökonomische Suppe gegent Bezahlung verzehren wollen, oder auf den unentgeldslichen Empfang derselben polizepliche Unweisung haben, nimmt ein freundlicher Saal auf, welcher Fenster zu beysten Seiten und sehr reine Luft hat. Auf reinlichen Tischen und Geschirren werden die Gäste Morgens von 7 bis 8, Mittags von 12 bis 1, und Abends von 7 bis 8 Uhr mit gesunder kraftvoller *) Suppe, ben welcher siete Abwechslung beobachtet wird, bedienet. Zester Fremde oder Einheimische kann die Portion zu 2 kr.

^{*)} Täglich werden Ochsenfüße mit berselben abgekocht. Sonnstags wird den Armen, welche von der Großherzoglichen Poslizendirektion Suppen Muweisungen haben, zu jeder Portison ein halbes Psund Fleisch gegeben.

entweber bort felbft genießen, ober zum Genuß in feiner eignen Wohnung abholen.

Ein besonderes Rebenzimmer mit einem eignen Eingange ist nach dem Muster der Munchner ökonomischen Suppen = Unstalt für diejenigen bestimmt, welche die Suppe genießen wollen, ohne von irgend Zemanden, selbst nicht den Austheilern berselben gesehen zu werden. Es bleibt aber fast immer unbesucht, da schamhafte Arme hier nicht wie in einer großen sehr volkreichen Stadt, unbemerkt zu dem Speishause gelangen können.

In jener Epoche, wo die Selbstständigkeit einer befondern Karlöruher Polizepbehörde erloschen war, hatte auch diese treffliche Anstalt, welche ursprünglich auf Rechenung der Polizep unterhalten, im Jahr 1807 aber in Pacht gegeben wurde *), minderen Zugang. Im Jahr 1811 wurden im Laufe des Sommers höchstens 30, zur Winterszeit 40 Portionen Supre verkauft. **) Die neueren öffentlich bekannt gemachten Berechnungen ges

^{*)} Für Berpachtung einer folden Anstalt konnte ich nach meisnen Erfahrungen nie stimmen.

^{**)} Von dem Iten März 1807 — 1808 wurden 12772, von 1808 — 1809. 16901, vom Jahr 1809 — 1810. 12647 Portionen abgegeben. In dem Jahre 1807 — 1808 hatte die Anstat eine jährliche Ausgabe von 669 st. 41 kr., in dem folgenden von 813 st. 22 kr., und in dem dritten von 671 st. — Die Hälfte des Vetrags für abgegebene Fonomische Suppen an bürgerliche oder militärische Arme bezahlen die Stadtkasse, oder der Militär = Gratial = Fond.

ben feboth bie angenehme tleberzeugung, daß feit einges tretener Regeneration ber Polizen auch dieses Institut wieder starker benutt wird. — Moge ihm nie die Ubssicht eines gröfferen Gewinns für die Armenkasse zum Grunde gelegt, auch stets der Charakter eines Speiselhauses für Bezahlung bepbehalten werben.

Damit das hiefige Publikum nicht durch Bettlet auf den Straßen oder in den Häusern belästiget werde, erhalten die Polizendiener für jeden ergriffenen Bettlet eine kleine Belohnung von 15 kr. — Die Furcht vor dem einst auf der Polizen ziemlich häusig benutzen Straf=mittel der Schläge, die erleichterten Beschäftigungsarteit und die Mitwirkung des einsichtsvolleren Theils des Pub-likums durch Verweigerung der Gaben an wirkliche Müssiggänger haben unserer Residenz den Vorzug vor manden anderen Städten verlieben, daß man jeht Straßenz bettler sehr selten beobachtet.

Noch muß ich aber auch ben biefem fehr wichtigeit Theil bes polizenlichen Wirkungsfreifes ber Unftalten gegen Berarmung gebenken.

Bu Erhaltung ber Familien, welche ben Gatten und Bater verlohren haben, bestehen gesonderte Wittwen : Rassen für geiftliche, Civil = und Militar = Staatsdiener. *) Fur

25

^{*)} Die Wittwenkassen, das Pfandhaus und die mitden Stiftung gen gehören zwar nicht in den Wirkungskreis der Polizepdie rektion; allein sie finden hier in dem Tableau der Armenpolizen als Abwendungsmittel der Verarmung ihre geeignete Stelle.

Die Familien ber Gewerbetreibenden Stanbe find folche minber nothig, ba die Wittwen meiftens ihr Gewerbe in ber Regel fortfuhren, und fich fo hinreichend ernahren konnen.

Bu Abwendung des Bermögensverfalls, welchen Geldwucherer mittelft Benuhung der Berlegenheit ben aus genblicklichen Bedurfnissen langsam aber sicher herbenführen, ist den 12ten Dezember 1812. ein Pfandhaus fur die Residenzstadt angeordnet worden. *)

Die Constitutions : Urkunde enthalt ausführliche und zweckmäßige Bestimmungen über die Bildung des Fonds, die zum Versatz geeigneten Gegenstände, die Größe ber Darleihen, Abschähung ber Pfander u. f. w.

Die Leitung der ganzen Unftalt ift einer bem Minifterium des Innern untergeordneten Kommission übertragen, welche aus einem Mitgliede des Großherz. Kreisbirektoriums, des Stadtamtes, des Stadtrathes und zweier Burger der Resident bestehet.

Unter den milben Stiftungen, welche ganz ober zum Theil ber hiefigen Stadt angehoren, find vorzüglich zu bemerken die Stiftungen der Markgrafin Maria Viktoria von Baben Baben und bes geheimen Rathes von Palm. **)

Bermoge ber erfteren erhalt jahrlich ein Rarleruher Burger, ber ohne feine Schuld in feinem Saus-

^{*)} Eröffnet wurde es ben 27ten September bes Jahres 1813.

^{**)} Rarlsruhe hat fieben Lokal = Stiftungen und funf allgemeine Stiftungen , welche gröffere Begirfe umfaffen.

wesen gelitten hat, und einer Husse beburftig ift, acts zig Gulben baaren Gelbes. Unter ben Burgern bes katholischen und protestantischen Glaubensbekenntnisses muß von Jahr zu Jahr ben der Austhe-lung gewechselt werben. Die Stiftung hat ihren eigenen Berwalter, und stehet unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Landbespolizent ehörde. — Burde kunftig das Stiftungs-Kapital ben der Stadt selbst angelegt werden, so ließe sich wahrscheinlich eine Bermehrung der jährlichen Unterstützungssumme bis zu 100 fl. erwarten.

Die Palmische Stiftung vom Jahre 1796 ift ber Stadt und bem Landamte Karlsruhe gemeinschaftlich gewibmet. Sie hat sehr eble Zwede, und foll nach bem ausbrücklichen Willen bes Stifters für die Religionsver-wandten aller bren christlichen Confessionen in einer gleich en Austheilung verwendet werden.

Zwen tausend Gulden des im Ganzen mit 6000 fl. gestisteten Legates sind vermöge des Palmischen Testazments zu Unterstühung der niederen Schülen und besserer Besoldung ihrer Lehrer bestimmt. Da die Stadt und das Landamt zusammen sechzehn evangelische, dren rezsormirte und nur eine katholische Schule zählen, so erhalzten die protestantischen Schülen und deren Lehrer von der Berwendungs zumme 4½ und die katholische Schüle 16½ Theile. Lümme 4½ und die katholische Schüle 16½ Theile. Lümme 4½ und die katholische Schüle dern und anderen gemeinnühigen padagogischen Schülbürten, sofort der Ueberrest für zwen Schüllehrer, welche der Hüsse vorzüglich bedürfen, verwendet.

Der Ertrag von zwentausend Gulben zur Untersfügung armer Kranken wird halb ber Stadt und halb ben Ortschaften, welche zum ehemaligen Oberamte geshörten, überlassen, um dienliche Nahrungsmittel für biesfelben anzuschaffen.

Bweytausend Gulben hat der verstorbene Herr gescheime Rath von Palm zur Beförderung der Moral und Polizeh überhaupt bestimmt. Dem Regierungs = Collezgium überließ er die Art der Berwendung. Die Zinnssen dieses Kapitals werden daher zum Unterricht armer Handwerks = Lehrlinge, zu Erlernung weiblicher Arbeiten von armen Madchen, Belohnungen solcher, die sich im Gewerbhaus durch Fleiß und gute Ausstührung, oder die sich im Polizey = Dienste auszeichnen, verwendet.

Die obere Leitung der får diese Stiftung aufgesstellten besondern Verwaltung hat der wohlthätige Erbstasser dem Landesregierungs Rollegium anvertraut. Da ein soldes gegenwärtig nicht mehr eristiret, so vertritt dessen Stelle das Pfinz und Enzfreis Directorium, oder vielmehr, weil dieser Gegenstand nicht unter die kollegialischen gehört, der Director desselben.

Im Ganzen zeigt sich aus diesem von mir aufgestellten kleinen Tableau, daß für die Kultur der Urmen: Polizen unserer Residenz nach und nach viel geleistet wurbe. Werden in Hinsicht der Conscription und Klassen-Eintheilung der Urmen einige Verbesserungen vorgenommen, und die Quellen der Verarmung einzelner Familien, so wie die Urt der Verwendung ihrer Unterstützungen genauer beobachtet — wird das Gewerbhaus feinem ursprünglichen Zwecke gemäß eingerichtet und unterstützt, entstehen wie zu Kiel, Altona, München u. f. w. ein kleines Versahamt gegen geringere Zinnsen, eine Hülfsund Sparkasse, lettere für Dienstboten und Handwerksgesellen — werden die armen elternlosen Kinder mehr auf dem Lande als in der Stadt erzogen, werden zur Winterzeit Wärm- und Arbeits = Säle geöffnet, *) und gehet der schöne Plan eines zu errichtenden Siechenhausesin Wirklichkeit über, so hat die Residenzstadt Karlsruhedie Stuse der ihr angemessenen Vollkommenheit der Urmen = Unstalten ganz erreicht.

Beforgung ber Gefundheits = Polizen.

Ben der Schilderung des physischen Zustandes von Karlsruhes Bewohnern habe ich bereits die Medizinal-Unstalten im Allgemeinen, so wie die Heil = und Netstungs = Institute insbesondere dargestellt. Berschiedene noch hieher gehörige Punkte niederer Bedeutung werden ben anderen in den Wirkungskreis der Polizepdirektion, gehörigen Gegenständen berühret.

Aufficht auf bie Lebensmittel. Bon ben erften und wichtigften Lebensbedurfniffen

^{*)} Die wohlthätigen Folgen einer gehörig berechneten Anstalt bieser Art habe ich erprobt, als mir einst vor zwölf Jahren unter Königt. Bairischer Regierung die Organisation und obere Leitung der Polizen zu Würzburg anvertraut war.

hatte Karlsruhe in bem Jahre 1813 folgenden Verbrauch: 35,950 Centn. Mehl. 1345 Ochsen, 825 Kühe. 959 Ninder. 3 Farren. 6046 Kälber. 1629 Hämmel. 85 Ziegen. 2119 Schweine. 3860 Ohm Wein. 2560 Ohm Bier. 3870 Centn. Salz.

Brob. Die Stadt täglich mit einem hinreischenden Vorrath an gutem Brod zu versehen, ist übernommene Pflicht der Bäckerzunft, da außer ihr keinem Anderen ein Brodverkauf zustehet. Db sie solche erfüllt, kann sich die Polizen leicht überzeugen; ob man aber auch in Zeiten, wo bedeutende Theuerung eintritt, der Erfülzung voraus versichert ist, mochte Bestimmungen über die Quantität des von Jedem einzelnen zu haltenden Mehlvorrathes nebst öfteren Untersuchungen besselben fordern.

Den Brod ist hier eine Polizeptare vorgeschrieben. Der Werth solcher Taren hangt bekanntlich von genauen Mahl und Backproben ab. *) Während sechzehn Jahren (vom Jahr 1795 an) hatte für hiesige Stadt keine Backprobe statt; sie wurde aber in dem Jahr 1811 wieder vorgenommen. Da Karlsruhe keinen, Durlach aber einen sehr bedeutenden Getreidemarkt hat, so dies nen die Preise desselben zum Maßstab, und die Bäcker

^{*)} Nach einer habischen Berordnung vom Jahr 1770, sollen bie Mahl = und Backproben jährlich vorgenommen werden. Fünf Jahre nachher wurde aber befohlen, mit Bornahme bersetben im Durlachischen bis auf weitere Berordnung zus rückzuhatten.

können sich über Mangel an leichten Gelegenheiten zu billigem Einkauf um so weniger beschweren, als sich diesselben durch die Besoldungs-Naturalien, welche die Staatsbiener verkaufen, noch vergrössern. — Jeder hiesige Bäscher muß an seinem Laben eine Tafel halten, auf welcher das ihm angewiesene Zeichen, das er auch dem Brod eindrucken soll, nebst dem vorgeschriebenen Gewichte und der Tare der Brodsorten verzeichnet ist.

Untersuchungen über das Gewicht und die Güte des Brodes werden ofters von den subalternen Polizenbeamten vorgenommen. *) Die Güte des Getreid und Mehle Vorrathes, die Art der Ausbewahrung der Hefe, und die Qualität des Sauerteiges würden zuweilen die nämliche Rücksicht verdienen. — Auch ist die alte Verordnung, daß schwarzes Brod nicht unter vier und zwanzig Stunzden nach dem Backen verkauft werde, steter Handhabung würdig. — Daß hier in der Regel das Brod, des sonders das weiße und mürbe, allgemein nicht so vorzüglich, wie in einigen anderen Städten des Großherszogthums Baden, zu Mannheimer Bäcker hier ansässig gemacht hat, von allen Unparthepischen anerkannt. Ob

^{*)} Ben mehreren Polizenbehörben anderer Stäbte wird bie Güte und Gesundheit des Brodes sehr oberstächtich beurtheilt, weil es vielen Polizenbeamten an den zu Beurtheilung der Gewerbe nöthigen chymischen Kenntnissen sehlt. Die Karleruher Polizenbirektion hat den besondern Bortheil, in der Person des hr. Polizeninspektore Schrikel einen geschickten Chymiker zu besigen.

Die Urfache in ben Sabigkeiten und bem Fleife eines Theils ber Backer, ober in bem Mangel an Confurreng ber Berkaufer im Berhaltniß zu ben Raufern, ober in ber Qualitat ber Beffanotheile bes Brobes felbst liege, wird ber Kenner, welcher in biefer Sinsicht bie Lokalitat naber pruft, bald beurtheilen.

Aleifch. Mur Megger, welche bier gunftig auf= genommen find, burfen in bem Umfange ber Stadt Sleisch im Detail verkaufen.

Die Sicherheitsmaasregeln in Sinficht ber Gefundbeit bes gefchlachteten großeren Biebes entsprechen bem Brecke. Noch bestehet aber feine Untersuchung bes fleinen Biebes (Sammel, Kalber) ba fie bie Detger ohne Bugiebung ber Biebschau in ihren Saufern schlachten und in ihren meiftens fleinen Sofen, wo oft mehrere Familien bas Saus bewohnen, ju Berbreitung ber Unreinlichkeit und ber Gesundheit nachtheiliger Dunfte mafchen burfen.

Das Schlachthaus, im J. 1794. erbauet, ift zu klein, nicht hoch genug und entbehret bes erften Beburfniffes - eines fregen Luftzuges. Die Schranne (ber Drt bes Fleischverkaufs) ift bagegen um fo zwedmäßiger eingerichtet *) und mit einem guten Reller verfeben. Täglich bis 10 Uhr muffen ba bie Megger verkaufen. - Muffer biefer Beit ift es ihnen in ben Baufern geftattet.

^{*)} Bon ber Schranne ber Jubenmegger fann man nicht bas nämliche behaupten.

Der Fleischtare liegt kein eigenthumlicher Maßstab zum Grunde. Man kalkulirt sie, nach den auch ohne Probeschlachtungen und eignen Maßstab kalkulirten Taxen benachbarter Städte, nach vorhergegebenem Gutachten der mit einer eignen Instruktion versehenen Rieischschäher.

Ein zweckmäßiges Schlachthaus, eine Untersuchung bes kleinen zu schlachtenben Biehes, genaue Aufsicht, daß basselbe nicht gleich geschlachtet und das Sehen der Kälber auf dem Wege bis in die Nähe der Stadt unzterlassen werde, Probeschlachtung zu richtiger Bestimmung der Tare, ein Biehmarkt, der sich hier sehr leicht anlegen läßt und größere Reinlichkeit in der Mehger: oder Fleisch : Schranne, besonders was die Blocke betrifft, sind die vorzüglichsten noch leicht zu befriedigenden Wünsche in hinsicht dieses polizeplichen Zweiges.

Uebrige Bictuatien. Durch eine polizepliche Aufsicht über die Mehlhandler und Milchverkäufer, öfterenicht von Polizepdienern vorzunehmende Untersuchung der zu Markte gebrachten, zuweilen nachzuwägenden, Butter, des Obstes u. s. w., so wie die Anlegung eines gut eingerichteten Fischmarktes, dem es jeht fast an Aussicht fehlet, könnte das Wesentliche, was in Ansehung des Berkaufs anderer Viktualien zu wünschen übrig bleibt, erreicht werden.

Getränke. Der Bunfch, daß Karlsruhe mit noch besserem Basser verforgt werde, wurde von mir früher berührt. Werden nach Befriedigung desselben die öffentlichen Brunnen einer genauen polizeplichen Aufsicht

unterworfen, und bie anzulegenden Wafferleitungen gut unterhalten, so ist alles mogliche geleistet. - Ueber bie Bierbrauerenen hat fich ber Wirkungsfreis ber Polizen fruber nur in bochst seltnen Fallen ausgebehnt. Eritt er einst vollkommen burch Untersuchung ber Brau = Un= falten, ber Gute und Reinheit bes Biers ein, fo wird es ben ber hinreichenben Concurreng ber Brauer nie einer Biertare bedurfen. - Untersuchungen ber Reinheit bes Weins hatten mahrend ber Begrundungs = Periode ber erften felbftffanbigen Polizen unter ber Leitung bes erften Polizenbirectors Frhr. von Drais einigemal ftatt. Cowohl in hinficht biefes Getranks als bes Branntweins, vorzüglich aber ber zu Ernahrung ber garteften Sugend erforberlichen, fur manche Bermischungen empfanglichen, Milch bleibt ber Thatigkeit unferer Polizep noch ein wohlthatiger Spielraum vorbehalten.

Salz. Die Berforgung des ganzen Großherzog: thums Baden, folglich auch der Residenzsstadt, mit fremdem Salze ist, da nur für einen kleinen Theil des Landes das innländische Erzeugniß genüget, Pächtern überlassen. Mit der erforderlichen Quantität und den ersforderlichen Eigenschaften der Gute konnen für die vorzgeschriebenen Preise Karlsruhes Bewohner ben den hier aufgestellten Salzverkäufern ihren Bedarf beziehen.

Feuerungs = Materialien. Als nothwendige Mittel fur die Zubereitung der Lebensmittel finden sie hier ihre Stelle. Torf wird wenig und nur von armeren Familien, mehr aber werden Steinkohlen *) ge-

^{*) 3}m Jahr 1813 wurden 820 Centner Steinfohlen gebraucht.

braucht. Damit also die Stadt nie Mangel an Holz leiden oder die Preise desselben zu hoch gesteigert werden können, weil man lediglich von der Zusuhr der Landsleute abhängen müßte, ist seit mehr als einem halben Sahrhundert ein eigner Holzhof vor dem Rüppurrer Thor für die Bedürsnisse der Stadtbewohner angelegt. Sechs bis sieben tausend Klaftern Tannen = und Buchen = Floß= holz *) waren in der jüngeren Zeit im Durchschnitt hies zu hinreichend.

Der Fond ber Unstalt bilbet sich durch fie felbst, und die Ueberschusse werden, wenn die Rechnungen von der Rechnungskammer revidiret sind, zu ihrem Besten ben der Staats = Casse deponiret. Sie besindet sich nicht unter der Aufsicht der Polizendirection, sondern einer eigenen Floß = Commission, unter deren oberen Leitung zuspählst ein Faktor die Geschäfte besorgt.

Außerdem hringen auch an den Markttagen Lands leute ihr Holz zum Berkauf hieher. Es darf aber kein Holzkauf vorgehen, ehe das Holz auf dem Marktplate feil gehalten wurde

Dag und Gewicht.

In ber Residenzstadt Karlsruhe bestehen folgende nach einem eignen Systeme fur bas gange Großherzogthum Baben angeordnete Mage und Gewichte:

^{*)} Das Klafter Buchenholz koftet gewöhnlich 14 fl. und bas Klafter Tannenholz 9 fl.

Für Getraide. 1 Zuber enthält 10 Malter, 1 Malter enthält 10 Gester, 1 Sester enthält 10 Messein, 1 Messein enthält 10 Becher. Für Flüssigfeit. 1 Fuber enthält 10 Dhm, 1 Dhm enthält 10 Stüzten, 1 Stütze enthält 10 Maß, 1 Maß enthält 10 Slas. Für Gewicht. 1 Centner enthält 100 Pfund, 1 Pfund enthält 100 Centaß, 1 Centaß enthält 100 Uß. Längen maß. 1 Nuthe enthält 10 Fuß, 1 Fuß enthält 10 Junkt. 2 dingen maß. 1 Nuthe enthält 10 Fuß, 1 Fuß enthält 10 Punkt. Ellen maß. 1 Elle enthält 10 Zehntel, 1 Zehntel enthält 10 Hundertel. Fläch en maß. 1 Morgen hat 4 Viertel, 1 Viertel hat 100 Quadratruzthen, 1 Quadratruthe hat 100 Quadratfuß. Brennbolzmaße. 1 Klaster enthält 10 Zehntel, 1 Zehntel enthält 10 Hundertel.

Von Zeit zu Zeit werben die Maße, Ellen und Gewichte untersucht; doch mochte eine öftere Bisitation in dieser Hinsicht eben so wunschenswerth senn, als rücksichtlich der Geschirre ben den Wirthen und anderen in gleiche Kathegorie gehörigen Gewerbsleuten. In hinsicht des Holzmaßes ist durch verpflichtete Holzmesser hinreichende Gorge getragen.

Aufficht auf alle öffentliche Birthshäuser und Raffeehauser, so wie die Erlaubniß-Ertheilung zu Tanzen und andern öffentlichen Belustigungen.

Unfere Polizen beobachtet wenigstens in ber Re-

ge und Nachsicht. Sie hat in den Gasthofen besterer Klasse das sogenannte nur für nachlässige Gewerbsleute oder Trunkenbolde geeignete Feperabendbieten in der jüngeren Zeit abgeschafft, und macht die Wirthe ledig- lich für Unordnungen oder Mißbräuche veranswortlich. Sie gönnt dem gemeinen Volke nach sechs Arbeitstagen an den Sonntagen frohliche Unterhaltung nach volkendetem Gottesdienste, überzeugt, daß heitere Bürger ohne Zwangs = Unstalten jeder Regierung in Hinsicht ihrer Tendenz mehr werth sind, als in Formen gepreste, ben seltenen Unterhaltungen das Maß überschreitenz de und aus Mangel an Erholung Abwege suchende Unterthanen.

Gegen eine kleine Abgabe tofen die Besitzer offentlicher Haufer die Tanzzettel. Polizendiener werdent zur Aufsicht beordert, die indessen oft minder bemerklich senn sollte. Daß sich eine humane Lokalpolizen nicht in geschlossene Unterhaltungs = Gesellschaften in Pris vathäusern einmischt, versteht sich von selbst.

Eine vorzügliche Aufsicht verdienen in Stabten bie Judenwirthshäuser. Karlsruhe hat beren dren und eine jubische Armenherberge. — In hinsicht der herbergen für die handwerksbursche mochten noch einige zweckmastige Verfügungen anwendbar seyn.

Noch bestehet hier nicht die nühliche Einrichtung, bas Verzeichniß aller von den Wirthen selbst entworsfenen Taxen der Gegenstände, mit welchen sie bediesnen, in allen Gastzimmern anschlagen und ein gleichslaufendes Exemplar sowohl hievon als von jeder ges

troffenen Abanberung ben ber Polizen binterlegen gu laffen.

Aufficht auf bie Fremben und Pagertheilung.

Geit geraumer Beit eine ber borguglicheren Partien in ber Rarlsruher Lokalpolizen, für welche Bert Polizenrath Brieff febr thatig gewirft hat. jumeilen fonnte man etwas mehr Liberalitat, Berech nung bes Unterschiedes amifchen ben Beburfniffen friegerifcher und friedlicher Beiten, fo wie Rudficht auf ben Umftanb wunfden, bag ein Staat mittlerer Große, noch weniger alfo eine einzelne Stadt beffelben, ein eignes ftrenges, wenn auch noch fo confequentes Softem allein auszuführen im Ctanbe ift.

Sebem bier ankommenben Fremben wird fein Daß am Thor abgeforbert und nach vorgangiger Prufung bis gu beffen Ubreife ben ber Polizen hinterlegt. in jedem Gafthofe befindliches Frembenbuch bient gur Controlle. *) Dag biefe Unftalt nicht auf burchreifenbe ober nur über Nacht bleibenbe Frembe angewendet wer be, verftehet fich von felbft; in biefem gall wird ber Dag bem Fremben gleich gurudgebracht. Ber fich über einen Zag aufhalt, wird gegen eine beftimmte Gebuhr mit einer Aufenthalts = ober Gicherheits = Charte, in ber Regel fur acht Zage verfeben. Berlangerung ber felben muß nachgefucht werben. Diefe Ginrichtung mag

[&]quot;) Gr. Konigl. Soheit felbft wird von ber Polizen täglich ein Freme ben = Rapport eingereicht.

ausser kriegerischen Zeiten in Stabten, welche nicht eine Bevölkerung von wenigstens vierzig tausend Menschen haben, mehr einen Bentrag zu den Polizen = Unterhaltungskoften, als den durch andere Mittel leicht zu erreichenden Zweck der Sicherheits = Polizen zur Absicht haben.

Die Bewohner der Privatwohnungen muffen von ben ben ihnen ankommenden Fremben, unter welche auch die badischen Staatsburger ausser der Residenz geszählt werden, der Polizendirection gleich die Anzeige machen. *)

Ein besonderes Verdienst hat sich seit einem Sahrsgehente die Polizen der Residenzstadt dadurch erworben, daß sie eine Menge Gesindes, so wie anderer verdachtiger fremden Personen, welche die Grenze überschritzten hatten, ergriff und durch deren Transport dis zur nächsten Umtsbehörde wenigstens ihre Rücksehr und Gesfährlichkeit für die Residenz verhütete. Auch hat sie schon manche von auswärtigen Behörden signalisierte Verbrecher durch ihre Ausmerksamkeit und fleißige Besnutzung der Hülfsmittel zu diesem Zwecke entdeckt.

Paffe fann die Karlsruher Polizen = Direction nicht nur jedem Ginwohner ihres Amtsbezirks , sondern auch

[&]quot;) Rur biefenigen, welche in einem Umfreis von fieben Stune ben von der Residenz wohnen, sind ausgenommen, muffen aber, wenn sie über 24 Stunden bleiben, eine Sicherheits-Karte nehmen.

froffenen Abanberung ben ber Polizen hinterlegen zu laffen.

Mufficht auf bie Fremben und Pagertheilung.

Seit geraumer Zeit eine ber vorzüglicheren Partien in ber Karlsruher Lokalpolizen, für welche Herr Polizeprath Brieff fehr thatig gewirkt hat. Rur zuweilen könnte man etwas mehr Liberalität, Berecht nung bes Unterschiedes zwischen ben Bedürsnissen kriegerischer und friedlicher Zeiten, so wie Rücksicht auf den Umstand wünschen, daß ein Staat mittlerer Größe, noch weniger also eine einzelne Stadt desselben, ein eignes strenges, wenn auch noch so consequentes Spstem allein auszuführen im Stande ift.

Jebem hier ankommenden Fremden wird sein Paß am Thor abgefordert und nach vorgängiger Prüfung bis zu dessen Abreise ben der Polizen hinterlegt. Ein in jedem Gasthose besindliches Fremdenbuch dient zur Controlle. *) Daß diese Anstalt nicht auf dürchreisende oder nur über Nacht bleibende Fremde angewendet werde, verstehet sich von selbst; in diesem Fall wird der Paß dem Fremden gleich zurückgebracht. Wer sich über einen Tag aufhält, wird gegen eine bestimmte Gebühr mit einer Ausenthalts = oder Sicherheits = Charte, in der Regel für acht Tage versehen. Verlängerung derzselben muß nachgesucht werden. Diese Sinrichtung mag

^{*)} Sr. Königl. hoheit felbst wird von ber Polizen täglich ein Frenis ben = Rapport eingereicht.

ausser kriegerischen Zeiten in Stabten, welche nicht eine Bevolkerung von wenigstens vierzig tausend Menschen haben, mehr einen Bentrag zu den Polizen = Unterhaltungskoften, als den durch andere Mittel leicht zu erzreichenden Zweck der Sicherheits = Polizen zur Absicht haben.

Die Bewohner der Privatwohnungen muffen von ben ben ihnen ankommenden Fremden, unter welche auch die badischen Staatsburger auffer der Residenz gezählt werden, der Polizendirection gleich die Anzeige machen. *)

Ein besonderes Verdienst hat sich seit einem Sahrsgehente die Polizen der Residenzstadt dadurch erworben, daß sie eine Menge Gesindes, so wie anderer verdachtiger fremden Personen, welche die Grenze überschritzten hatten, ergriff und durch deren Transport bis zur nachsten Umtsbehörde wenigstens ihre Rückkehr und Gesfährlichkeit für die Residenz verhütete. Auch hat sie schon manche von auswärtigen Behörden signalisirte Verbrecher durch ihre Ausmerksamkeit und fleißige Benutung ber Hülfsmittel zu diesem Zwecke entdeckt.

Paffe kann die Karlsruher Polizen = Direction nicht nur jedem Ginwohner ihres Amtsbezirks, sondern auch

[&]quot;) Rur biefenigen, welche in einem Umtreis von sieben Stunden von der Residenz wohnen, sind ausgenommen, muffen aber, wenn sie über 24 Stunden bleiben, eine Sicherheits-Karte nehmen.

wie bie Kreisbirectorien an Frembe ben allgemeinen gefestichen Borfchriften gemäß ertheilen.

Beforgung ber Reinlichkeit und Sicherheit ber Strafen, so wie ber nachtlichen Beleuchtung.

Der Buffand eines großen Theils bes Rarleruber Stabtpflafters, beffen nothburftige Unterhaltung bie Stabt: Caffe faum aus bem Pflafter : und Thorfperr : Gelb ffets ju beffreiten vermag, *) ift ber Erhaltung ber Strafen. Reinlichkeit nicht febr gunftig. Doch wird feit ber jungeren Beit, febr fur Reinlichfeit geforgt. Wirb ber burch bie Stadt giebende Sauptbol fleifig gereiniget, werben bie Gitter an ben Dolen ber Rinnen orbentlich unterhalten, wird bie Strafenreinigung nicht nach bestimmten Sagen, fondern ber Sahreszeit und Bitterung berechnet, fur schnelle Beseitigung bes Rehrigs fo wie bes Gifes und Schnees im Winter geforgt, auch bas Sprifen ber Straffen an warmen Tagen nicht mehr ben Bauseigen: thumern überlaffen, fonbern als eine offentliche Unffalt auf Rechnung ber Polizen behandelt, fo mag jede billige Forderung an die Polizenbehorbe in Sinficht ber Stras Benreinigung vollkommen befriedigt feyn,

lle:

^{*)} Eine neue Pflästerung ber langen Strafe allein, welche wes gen ber burchfahrenben Lastwagen am nöthigsten ist, kosiet wenigstens 7000 fl. Der Fond hiezu fehlt.

Ueber bie Gicherheit auf ben Strafen machen gur Nachtzeit sowohl Militar als Polizen = Patrouillen, let= tere unter ber Aufficht eines Polizen = Commiffars. muffen fich mabrend ben vier Touren, bie fie gu machen haben, auf allen Bachen ben ben machhabenben Dffi= gieren melben und ber Polizen = Commiffar, welcher bie Unfficht fuhret , muß feinen fchriftlichen Rapport über bie mabrend ber Racht vorgefommenen Greigniffe an bie Polizendirection erftatten. Doch fcheinen diefe guten Un= falten entweber noch nicht hinreichend ober in ihrem Drganismus nicht vollstandig gewesen ju fenn, weil mehrere nachtliche Ginbruche und Rubeftorungen in ber jungeren Beit bie Berfugung von bem Regenten felbft veranlagten , bag ungeachtet ber Strafenbeleuchtung jeder Fußganger auf ben Strafen Rarleruhes gur Nachtzeit mit einem brennenden Lichte verfeben fenn folle.

Karlsruhe wird seit mehr als einem viertel Jahr: hundert zur Nachtzeit und zwar jest durch 500 an Pfah: Ien angebrachte Laternen beleuchtet. Kurzlich hat man auch noch 18 hängende Laternen angeschaft, deren Wirstung, wie vorherzusehen war, auf der langen Straße wegen ihrer Breite dem Zwecke nicht entsprechen konnte, den sie dagegen jest in den angrenzenden minder breiten Seiten: Straßen vollkommen erreichen.

Bisher hatte bie Beleuchtung nur vom Monate Oktober bis Ende Uprils statt gehabt und auch da waren die mondhellen Nachte, welche nicht der helle Mond felbst sondern der Kalender bezeichnete, ausgenommen. Bers moge hochsten Befehls vom 11 Janner 1813 soll ba

26

gange Sahr hindurch die Residengstadt in allen bunklen Rachten beleuchtet werden.

Der Beleuchtungsfond bilbet sich burch bie Beystrage aller Hauseigenthumer nach dem Hauser Schattungs = Kapital, so wie burch einen Untheil an den Hausirgelbern. Diesfalls hat jeder Hausmiether dem Hauseigenthumer von jedem Gulben Miethzinnß 1½ fr. zu ersetzen.

Es ware übrigens fehr zu winfchen, bag bie Umlage ber Bentrage funftig nach bem neuen Saußer= Steuer = Suß regulirt werben mochte.

Gefindepolizen.

Die jungste und ausführlichste Gesindeordnung, nach welcher in der hiefigen Residenz, so wie in allen Städten des Großherzogthums verfahren wird, ist vom 13 May 1809.

Sie stellt genaue Grundfage über Eingehung bes Dienstvertrags, die Verhaltnisse der Dienstboten und Dienstherrn, so wie über die Aufhebung des Dienstverztrags und die Folgen auf.

Die ehemalige Polizendeputation fur Karlöruhe hat dieses allgemeine Candesgesetz durch zweckmäsige Uns ordnungen auf die Lokalität angewendet.

Fortbauernd besteht eine Conscription aller Diensts boten. Sie erhalten benm neuen Diensts Untritt oder Wechsel Miethscheine, und Dulbungsscheine auf bestimms te Beit, wenn sie sich außer Dienst besinden. Gegen Verführung ber Dienstboten, Makterey mit Verdingung u. f. w. find angemeffene Strafen angeordnet. Auf gute Dienstboten, die ohne gegrundete Klagen langjährig im Dienste der nämlichen Herrschaft bleiben, soll besondere obrigkeitliche Rudficht genommen und seiner Zeit die nähere Verfügung deskalls bekannt gemacht werden.

Die bald hernach aufgelöste Polizenbeputation scheint ben Plan gehabt zu haben, die in manchen anderen Stabten bestehenden Unordnungen über Belohnungen und Auszeichnungen verdienter Dienstboten nachzuahmen. Noch bleibt also ihrer Nachfolgerin, dem Polizenamt, die Lösung dieser schönen Aufgabe vorbehalten.

Zweckmäßig mochte senn: nach bem Muster ber neuessten königlich preußischen Gesindeordnung verpsticktete Gesindemakter aufzustellen und zu instruiren, die Entzlassungsscheine der Dienstherrschaften, welche jedesmal ben dem Dienstwechsel der Polizen vorgelegt werden sollten, nach einem zweckmäsigen Formular drucken zu lassen, damit die Zeugnisse nicht unbestimmt oder zwenzbeutig gegeben werden können, den ausservochtlichen Lurus der Dienstdoten (seine Urquelle ihrer Berdorbenheit) durch eine Kleiderordnung zu beschränken, auch darüber mit Strenge zu wachen, daß dienstsähige Personen in Dienste treten mussen, den fie nicht ehrbare, vollkommen zureichende Nahrungsquellen aussuchen. *)

26 *

^{*)} Man findet hier viele arme Familien, beren Kinder nicht in Dienste gehen, sondern, sobald sie mündig sind, eigne Haushaltung ansangen und sich durch Waschen, oft auch auf andere Art ernähren, wodurch Sicherheit und Sittlickeit gefährdet werden.

Feuer = Polizen.

Durch Beobachtung aller wegen Abwendung von Feuersgefahren bestehenden allgemeinen gesetzlichen Borsschriften, über welche eine Feuer = Bor = und Nachschau wacht, entstehen in der Residenz selten Feuersbrünste. Aber auch selbst in dem Fall, wenn eine ausbricht, kann sie wegen der guten Bauart der Hauser, der Breiste der Straßen, der Nähe des Wassers in dem Landzgraben und der Thätigkeit der Einwohner, deren Mehzeren in einer eigenen Feuerlösch Dronung, welche im Jahr 1809 erneuert wurde, die zu leistenden angemesssen Dienste vorgeschrieben sind, keinen sehr bedeutens den Schaden verursachen.

In Hinsicht der Losch = Apparate ist das stådtissche Feuerhaus nicht bedeutend, da es außer ein Paar alten und schweren jedoch guten Feuersprizen so wie einer tragbaren Sprize nichts als einige hundert Feusereimer, mehrere Laternen und einen Vorrath von Pechstränzen enthält. Es genügt jedoch aus dem Grunde, weil durch ein von Karl Friederich gestiftetes herrsschaftliches Feuerhaus nach dem Muster der merkwürdigen gleichen Anstalt zu München fast allen Bedürfnissen entsprochen ist.

Das herrschaftliche Feuerhaus mit zwen Ausfahrten enthält in mehreren Abtheilungen alle nothwendigen Feuergerathschaften so geordnet, daß sie schnell heraus und zum Orte ber Gefahr gebracht werben. Es kann im Winter geheizt und dadurch jede Stockung, welche

Die Ratte in ben verfcbiebenen Gattungen ber Gerath schaften veranlaßt, abgemendet werben, fo wie auch in febr falten Tagen fur marmes Baffer geforgt ift. Dan findet in biefem Feuerhaufe, welches von jedem, ber fich fur gute Polizenanstalten intereffirt, gefeben gu werden verbienet, feche verschiedene vortreffliche, nach englischer Urt meiftens im Inlande verfertigte, fleine und große Seuerspriten, beren jungfte einft bem aufgehobenen Stifte St. Blaffen jugeborfe. Un anderem Upparate ift burchaus fein Mangel. *) Much ber befann= te Rettungefad, melder aber burch eine zwedmafigere Mettungs = Mafchine erfett werben fonnte, finbet fich bier vor. Michts bleibt alfo ju munichen ubrig, als bag noch burch Unfchaffung von Berathichaften fur Ret: tung ber Mobilien, ju welchem 3mede gur Beit Richts vorhanden ift, bas Feuerhaus ergangt werben moge.

Durch eine fur das ganze Land bestehende Brand: Affecurang: Unstalt sind die Hauseigenthumer ber Restenz fur den Ersag eines durch Brand erlittenen Schartens, insoserne er nicht durch ihre eigene Schuld verzanlasset wurde, gesichert.

Sunds = Polizen.

Infoferne unter biefer Benennung ein von ber

^{*)} In dem städtischen und herrschaftlichen Feuerhaus befinden sich zusammen 8 Feuersprigen, 6 Handsprigen, 11 Luttenstäffer auf Kärchen, 38 Wasserbütten, 3 Schleifen, 5 Feuerwägen, 4 Feuerleitern, 39 Feuerhafen, 1196 Feuereimer, 3 Paar Wasserstiefel, eine Feuerleiter= Maschine, eine Feuerschaften und 10 Wassferschapfen.

Sicherheits: Polizen gegen Gefahren burch Thiere gesons derter, von der Thiergattung entlehnter Polizen = Zweig angenommen werden kann, ist für diese sogenannte Hunds: Polizen durch bestehende allgemeine Gesehe gut gesorgt. Die Lokal: Polizen darf daher nur die allgemeinen Borschriften handhaben, und in den Fällen, wo Gefahren drohen, ben der Anwendung mit Alugheit und Moderation die richtigen Grenzlinien beobachten.

Eine Hundesteuer, die nicht bedeutend ist, minbert wenigstens ben dem armeren Theil die Zahl der Hunde. Sehr zweckmäßig dauert noch ausnahmsweise hier die ehemals im ganzen badischen Lande eingeführte Hunde = Musterung fort, auch hat unsere Lokalpotizen die vor einigen Jahren verbotene Austheilung der Hundszeichen sehr zweckmäßig benbehalten, damit man die herrenlosen Hunde unterscheiden könne.

In Hinficht ber Abwendung der schrecklichsten als ler Gefahren durch Berbreitung der Hundswuth ist mit polizeylichen Unstalten und Borkehrungen so gesorgt, daß sich in neuerer Zeit hier noch kein Ungluck dieser Urt ereignete.

Gewerbs : Polizen überhaupt, so wie das Bunft= und Dekonomie = Wefen.

In hinsicht bieser Zweige besonders des Zunftwesens bleibt der Residenz= Polizen um so mehr noch ein grosper Spielraum für Verbesserungen vorbehalten, als hiersüber die allgemeine Landespolizen ein dem Geiste der Zeit angemessens umfassendes System zwar längst zugesichert, aber noch nicht aufgestellet hat. Bis zu diesem fünstis

gen Beitpunfte fann eine Lokalpolizen, welche wie bie hiefige unmittelbar unter bem Regenten fteht, folglich mit wenigen Sinderniffen ben ihren Unordnungen zu famp: fen hat, burch Befchrankungen bes Saufirens, welches ben Kaufleuten jum Machtheil gereicht, *) vorzügliche Musmahl aufzunehmenber Meifter, Revision aller Bunft= artifel, Unordnung gredmafiger Meifterftude, Bifitationen ber Gute und Bollfommenheit ber Maaren, Mufficht über ben Lehrlings = und Gefellen = Stand ohne harte ober unnothige Beidranfungen ber naturlichen Frenheit, Benutung ber Jahrtage gur Sandwerkskultur, Beleh: rungen ber Sandwerksgesellen vor Untretung ihrer Manberfchaft u. f. w. ber allgemeinen Landespolizen vorarbeiten und ftufenmeife manches Gute gu Ctanbe bringen, Much in Sinficht ber Befleibungs : befonbers aber ber Baugewerbe, fodann berjenigen, welche Gefdirre fur Saus: haltungen verfertigen, ber Erobler, Gilberarbeiter, Schloffer zc. in Sinficht ber Gigenthums = Gicherheits = Polizen fo wie ber Lichterzieher, Geifenfieber u. f. w. mochten noch manche nutliche Berfügungen getroffen werben fonnen.

Was unter bem ber Resideng Polizen übertragenen Dekonomiewesen zu verstehen sen, laßt sich nicht ganz genau erkennen, ba bie städtische Dekonomie Gegenstände einer andern Verwaltungs-Behörde, nämlich dem Stadt-rathe übertragen sind.

^{*)} Im Jahr 1812 erhielten 390 Individuen Saufirscheine in ber Stadt.

Die Bestrafung ber Polizen Bergeben ben allen Einwohnern ohne Unterschied bes Standes, das Großberg. Militar ausges nommen.

Befentlich ift, baf zu Erhaltung aller Polizen = Un= ftalfen und Berfügungen fchnell bie Strafe bem beganges nen Polizen = Bergeben folge. Db es aber rathlich iff, einem einzigen Manne bie Lokal = Polizen, Gefengebungs= Straf = und Bollziehungegewalt, und zwar ohne Aufficht boherer Inftangen , ju überlaffen , ift eine Frage , beren vollständige Beantwortung mich hier zu weit und außer bem 3mede bes Berfes fuhren murbe. Coviel mirb jeber Renner gugefiehen, bag wenn bie erecutive Lofal : Polizen nur einer einzigen Perfon, wie in Frankreich übertragen ift, auch ben uns, wie bort bie gerichtliche Polizen von ber abminiftrativen getrennt merben follte. Es lagt fich übrigens wohl ohne diefe Eren= nung fehr leicht bie nothwendige Schnellfraft ber Poligen mit einer fur beliberative Gegenftanbe bestimmten tollegialischen Ginrichtung jur Sicherung ber burgerlichen Freiheit und Bewahrung vor mannichfaltigen Gattungen eines Polizen = Terrorism verbinden.

Erhebung ber Bevolferungs : Liften.

Ueber die Art bes bisherigen Berfahrens in hinficht biefes Gegenstandes ift fruher schon basjenige bewerkt, was in ben Umfang biefes Werkes gehöret. Beforgung kartelmäfiger Auslieferungen, fo wie Requirirung wegen folder, die nicht zum Militar gehören.

Das Großherzogthum Baben hat Bertrage über Muslieferung mit mehreren benachbarten Staaten.

Der Polizen fehlt es also nicht an Normen des Berfahrens. Warum nur dieser Gegenstand, und nicht die ganze militärische Polizen der hiesigen mit einem so stare ken Personal versehenen Polizen: Direction überlassen wurde, ist mir unbekannt. Ich vermag mir keinen andern Grund zu benken, als daß man einen so wichtigen Gegenstand keinem Einzelnen ohne kollegialische Mitwirkung überlassen wollte; habe ich den Grund errathen, so verdient allerdings diese weise Berechnung sehr verz ehrt zu werden.

Die Cenfur aller in ber Stadt gebruckt werdenden Zeit-und Flugschriften mit Ausnahme ber Staatszeitung, des Regierungsund Anzeigeblattes.

In fehr großen Stabten kann biese Gensur von Beit : und Flugschriften, wenn sie der Polizen überlaffen wird, manches nachtheilige hindern. hier wird sie wenige Beschäftigung geben, da mit herausgabe von Beit : und Flugschriften (der Begriff ber letteren Gattung ist unbestimmt) wenige Bortheile verknüpft seyn können, folglich der Reiz, die Pressen in der Residenz damit zu beschäftigen, nur selten eintreten kann.

Uebrigens giebt eine altere allerdings nach bem Geiffe bamaliger Zeit ganz liberale Censurordnung bestimmte Vorschriften.

Die Mufficht auf bie Polizen : Gefangniffe.

Die Polizendirektion, das Stadt = das Landamt und das Oberhofmarschallamt haben zusammen nur sechs in Hinsicht der Bauart nicht zu lobende Gefängnisse. Es muß daher die Polizen zuerst eine angemessen Bahl ihr eigenthumlichen Polizen - Arreste erhalten, ehe diese Aufssicht mit Erfolg zur Anwendung gebracht werden kann.

Die Untersuchung ber Ungludsfälle unb beren Berhutung.

Das Verfahren ben Untersuchung der Unglücksfälle ist durch allgemeine gesehliche Vorschriften genau befimmt. Aus Gründen, welche ich schon früher angegeben habe, kommen sie hier selten vor. *) Um so größer ist
der wahre Wirkungskreis der Polizen, Unglücksfälle zu
verhüten. Die unendlichen Verantassungen derselben
durch die Natur, Menschen und Thiere liefern jeder Lokal = Polizen eine Aufgabe, deren vollkommene Lösung
im ganzen Umfange noch an mehreren Orten unter die
Seltenheiten gebort. Billig mussen wir also bedenken daß die neu errichtete Polizen kaum ein drey
jähriges Ulter erreicht hat.

^{*)} Im Laufe bes Jahres 1813 fielen nur funf ungludefalle por, beren brei gang gufällig waren.

Der Kenner wird übrigens einsehen, daß die Conflitutions = Urkunde der neuen Polizen nur ein kurzes Berzeichniß einzelner Gegenstände enthält, welches in der Anwendung viele Deutungen, Erweiterungen, und Zweifel übrig läßt. Unsehlbar mußten daher, wie die Erstahrung lehrte, zwischen der Polizendirection und den anderen Behörden mannichfaltige Kollisionen und Streitigkeiten entstehen. Mögen sie auch in der Folge, dis die Polizendirection einen vollständigen grundgesestlichen Wirkungskreis erhalten hat, siets mit der Ueberzeugung erörtert werden, daß alle Staatsbehörden nur einen und denselben Zweif — das Wohl der Unterthanen — haben können.

Militarifche Berfaffung.

Garnifon.

Die Stårke ber Garnison der Residenz, welche gewöhnlich aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie bessehet, hatte bisher keine feste Bestimmung, da die sich immer erneuernden kriegerischen Verhältnisse solche nicht gestatteten. Auch die Auswahl der sie bildenden Regismenter hängt von besondern einzelnen Verfügungen Sr. Königlichen Hoheit ab. Nur die Garde, die Artillerie und gewöhnlich auch das Leid = Regiment gehören uns veränderlich in Friedenszeiten zur Besatzung der Residenze Stadt.

Ginem Gouvernement ift bie oberfte Leitung ber auf Karlerubes militarifche Berhaltniffe Beziehung babenben Gegenftanbe anvertrauet. Es beftehet aus bem Gouverneur, bem Stadtfommanbanten und bem Plagmajor. Der Gouverneur birigirt alles, mas bie Barnifon betrifft, welcher bie Sandhabung ber militarifden Polizen guftebet. Der Stadtfommandant wirft zu gleichem Zwede, fuhret aber insbesondere ausschlieffend bie Aufficht über alle Militar : Gebaube mit Ausnahme bes Beughaufes, über welches bas Artillerie = Rommando ver= fagt. Er forgt fur alle Bedurfniffe bes Militars übers haupt, insbesondere ber Lebensmittel. Deffen Gebulfe und Abjutant, bas Draan biefer beiben Militar = Muto: ritaten - ift ber Plagmajor. Diefer birigiret bas Bureau, welches im Namen bes Gouverneurs und Stadt: fommandanten bie erforberlichen Befehle ausfertiget. Er ift mit bem gamen Detail bes Garnifonsbienftes befchaftiget, thefit alle Befehle bes Gouvernements und ber Rommandantschaft aus und erstattet bieruber an biefelbe bie Rapporte.

Noch fehlt es an hinreichenden Kasernen für die gesammte Garnison, daher besonders auch in Zeiten, wo sich augenblicklich die Zahl des anwesenden Militärs meheret, die Einquartirung in den Privathäusern erforderlich wird. Sowohl zu den Anordnungen hierüber als auch zu Leitung des Einquartirungs = Wesens bestehet eine eigene aus Militär = und Civil = Personen zusammengesetze Einquartirungs = Commission, welcher der Stadt = Commandant präsidiret, und der Platzmajor beywohnt.

Bur Handhabung der öffentlichen Sicherheit wirkt die Garnison vorzüglich zur Nacht: Zeit durch Patrouilzten thätig mit. Das Garnisons : Auditoriat besorgt, indem das Militär einen privilegirten Gerichts : Stand genießt, zunächst in materieller Hinsicht alle persönliche Criminal : und Civil : Gegenstände, in welche die hier wohenenden Militär : Personen mit Ausnahme der Generale, Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, so wie der Commandanten und Offiziers vom Generalstabe *) als Beklagte oder Denuntiirte verwickelt sind. In Hinssicht der Grundsähe wird nach Cavans königl. preussischem Kriegs = oder Militär : Recht versahren. — Zu militärischen Gefängnissen dient das Linkenheimer Thor.

Die fehr fur gute Berpflegung erkrankter Mifglieder der Garnison gesorgt ift, habe ich schon fruber angeführet.

Ueberhaupt ift die ausgezeichnete Sorgfalt, mit welcher Se. Königliche Hoheit der jeht regierende Großzherzog auf alles blickt, was die Verbesserung des Mizlick zustandes im Allgemeinen also auch der Garnisson insbesondere betrifft, unverkenndar. Verbesserung der militärischen Bildungs zustalten, sehr gute Veselzung der die Verbessers und Auszeichnungen der Tapferen, von Zeit zu Zeit verbesserte Militapslichtigkeits Dronunz gen u. s. w. sind unter anderen die Früchte der Fürstlichen Thätigkeit. Durch Tapferkeit hat sich daher auch siets das Großherzogl. Badische Militär in den neuez ren Epochen des Krieges ausgezeichnet.

^{*)} Diefe haben ihre erfte Inftang bei bem Dberaubitoriate,

Burgermilitar.

Deffen Errichtung veranlaßte in ben neunziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts die Unordnung des vormaligen deutschen Neichstages über Errichtung eines Landfurms in Deutschland.

Es bestand anfangs aus einer Schützen = Compag= nie, einer Artillerie = Compagnie und dren Infanterie= Compagnien. Dann bildete die vormalige Gemeinde Kleinkarlsruhe eine weitere Infanterie = Compagnie.

Als im Jahr 1813 ber vormalige König von Schweben seinen Besuch zu Karlsruhe abstattete, bilz bete sich zu seiner Einholung eine Escadron Dragozner, und zum Empfang Sr. Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs ben der Heimführung Höchstdeffen Frau Gemahlin auch eine Escadron Jäger zu Pferde.

Diese ist mit einem hechtgrauen Frack, mit Golb gesstickten grunen Kragen und Aufschlägen, goldenen Achselschnuren, weiser Weste und Beinkleidern — die Dragoner sind mit einem dunkelblauen Frack, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe mit Gold gestickt, weiser Weste, blauen Beinkleidern und goldenen Achselschnuren bekteidet.

Die Artillerie = Compagnie, welche die erforderliche Mannschaft zur doppelten Bedienung für zwen Kanonen enthält, hat dunkelblaue lange Beinkleider, rothe Weste, einen dunkelblauen Frack mit schwarz sammeten Kragen und Ausschlägen, und rothe wollene Epauletts. Die Uniform ber Schuhen = Compagnie bestehet in hechtgrauen langen Beinkleibern, gelber Weste, hecht= grauem Frad mit hellgrunem Kragen und Aufschlägen; bie Achseln bebeden zwey goldene Drageaux. Sie sind mit einer Burschbuchse und Hirschfanger bewassnet.

Die vier übrigen Infanterie = Compagnien hateten folgende Unisorm: Dunkelblaue lange Beinkleider, weise Weste, einen dunkelblauen Frack mit Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe, goldene Drageaur, weis und blaue Federbüsche. Sammtliche Offiziere trugen Port d'Epée und Hutcordon von Gold. Ieder Bürger war ben seinem Bürgerrechts = Untritt verbunzden, in eines dieser Corps zu treten, und darin bis nach seinem vollendeten zossen Fahre zu bleiben, wenn nicht besondere vom Physisate bescheinigte Dienstuntaugelichkeit ihn hieran hinderte. In diesem Fall wurde ihm der Uebertritt in die sogenannte Invaliden = Compagnie erlaubt, in welche zugleich jeder eintreten mußte, der sein zosses Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Gine besondere Burger : Militar : Ordnung bezeich : nete die nahere Ginrichtung diefes Militars, den Dienst und die Strafen.

Die Dienste bestanden in Wachten, Besors gung der Patrouillen benm Mangel hinlanglicher Garanison, Paradirungen ben Ankunft boher Souverains, oder zum Empfang der Großherzoglichen Familie nach langer Abwesenheit, Paradirung ben hohen Landessesssen, Leichenbegängnissen der Regenten u. s. w.

Das gesammte Burger: Militar wurde von einem Major kommanbirt, bem ein Abjutant bengegeben war. Dieser erhielt zunächst seine Beisungen vom Burgermeissteramt, und wenn bas Corps ausgerückt war, seine Befehle von bem Stadt: Commando, bey welchem er sich in und aus bem Dienst zu melben hatte.

Die nämliche Verantassung, welche bem Burgers Militär vor zwey Tahrzehenten seine Entstehung gab, hat es auch im Anfange des Tahres 1814 ausser Wirkssamseit geseht. Die Errichtung eines allgemeinen Landssturms, dem vermöge einer Großherzoglichen Verordsnung alle wassenschen Männer vom 17ten bis zum volltendeten bosten Sahre angehören, machte einstweilen die Eristenz eines gesonderten Bürger = Militärs unmöglich. Da aber vermöge der nämlichen Verordnung der Landssturm sich nach geschlossenem Frieden von selbst auslöst, so wird zuerst die Folge zeigen, ob das Bürger = Militär wieder in seine ehemaligen Verhältnisse eintreten kann, oder, was wahrscheinlicher ist, Verfügungen über die beutsche National = Bewassnung in Friedenszeiten dasselbe für alle Zukunft gänzlich auslösen.